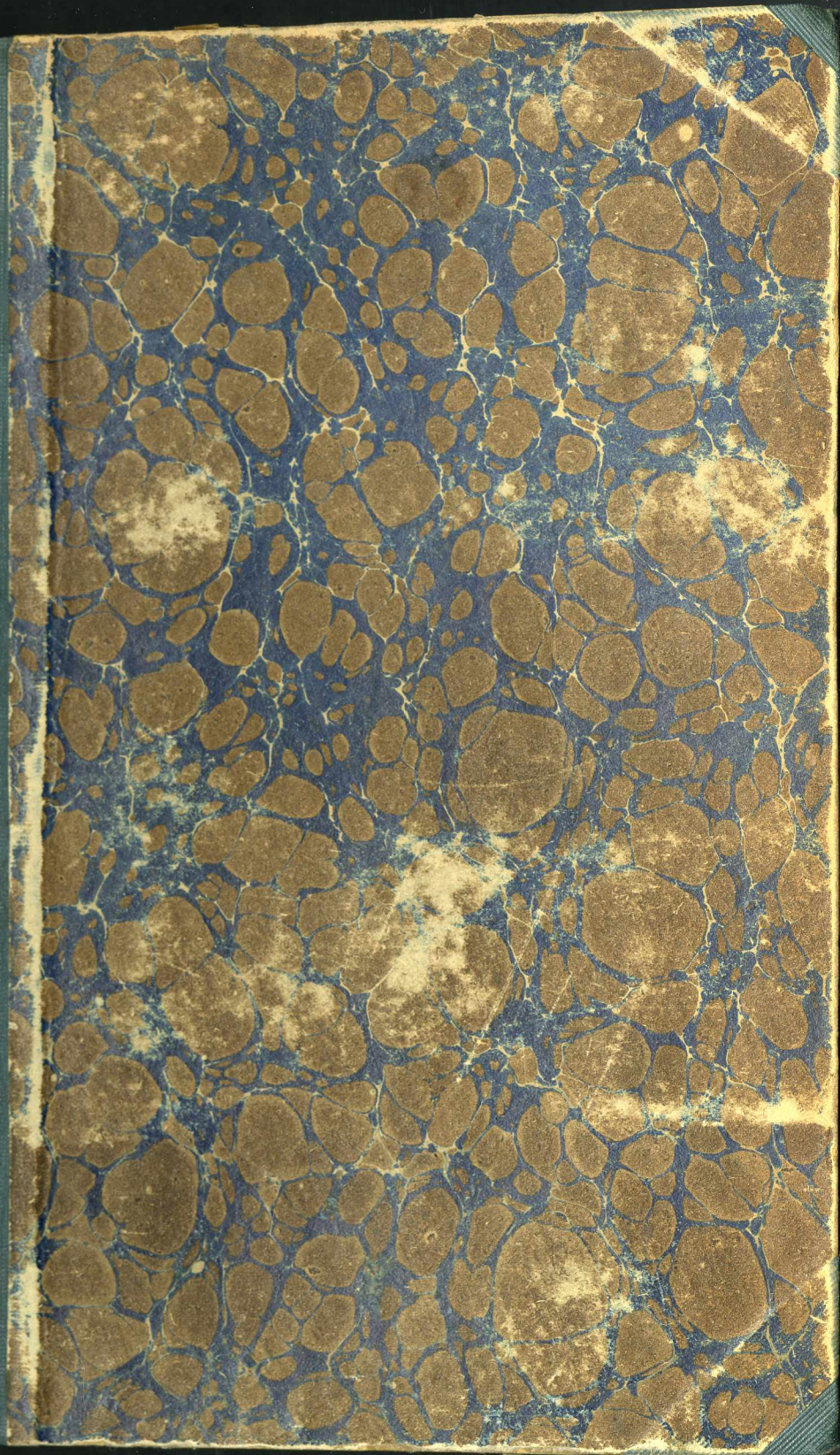


Politikai  
röpiratok.

118.



118  
1009

PLAIDOYER

des

DR. ALOIS RUZICKA

Vertheidigers des

JACOB REACH

IN DER VOR DEM SCHWURGERICHTE IN WIEN

vom 25. October bis 29. November 1875 durchgeführten Hauptverhandlung  
wider die Vertreter der

**ELEMENTAR-VERSICHERUNGS-AKTIEBANK.**

8.

Budapest.

Veröffentlicht von SIGMUND REACH.

PLAIDOYER

52

D. ALOIS RUMICKA

Vertollgerer des

J. A. C. H. DR. BALLAGI GÉZA.

IN DER VOR DEM SCHWURGERICHTE IN WIEN

von 25. October bis 29. November 1899 durchgeführten Hauptverhandlung  
wider die Vertreter der

ELEMENTAR-VERSICHERUNGS-AKTIEBANK.

Budapest.

Verständlich von STAMUND REACH.

# REDE

gehalten am 26. November 1875.

Meine Herren Geschworenen!

Die Acten in diesem Prozesse sind geschlossen, der Stab über diesen Mann ist gebrochen; ich kann ihn ruhig Ihrer Berücksichtigung, Verurtheilung überlassen.

So klangen die letzten Worte, die der öffentliche Ankläger dem von mir vertretenen Angeklagten Jakob Reach gewidmet hat. Wenn ich nun einerseits gefunden habe, daß dieser Schluß mit den vorgebrachten Thatfachen und Argumentationen nicht im Einklange stehe, so muß ich einen entschiedenen Gegensatz zwischen dieser Behauptung und der an Sie am Schlusse der Anklagerede gerichteten Aufforderung erkennen, Sie mögen ohne Vorurtheil an die Prüfung der Beweismittel gehen. So mächtig aber auch die staatsanwaltliche Rede erschien, so unstichhältig mußte ich ihren Inhalt finden, und wenn mich hierin noch etwas bestärken konnte, so war es das Lob, welches ihr der Privatbetheiligte Grünsfeld, wenn auch mit einiger Reserve, spendet hat. Wenn ich nun an die Vertheidigung eines von dem Vertreter der Anklage bereits Justificirten, definitiv Getödteten und Gemordeten gehe, dann muß ich mir der Sache wegen Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit erbitten, welche den staatsanwaltlichen Ausführungen zuzuwenden wegen ihrer glänzenden Form ein Leichtes war.

Die Anklage ist in mehrfacher Richtung unbegründet. Sie ist es an und für sich, weil ihre thatfächlichen Grundlagen keine strafbare Handlung bilden, und zum Theile nicht bewiesen sind. Die Hartlosigkeit des Einzelnen soll durch die Menge des Gebotenen verschleiert werden und zahlreiche Thaten sollen bewirken, daß die Einfachheit der That dem Auge verloren gehe.

Die Anklage ist aber auch relativ unbegründet, weil sie ihre Richtung nicht gegen die Sache, sondern gegen die Person nimmt und

nach der Qualität der Personen den Charakter der Handlung beurtheilt. Es war von einem Januskopf die Rede, als welchen sich die Actienfor- nung gegen geringes Entgelt einerseits und die Actienbegebung zum No- minalwerthe andererseits darstelle. Ich finde aber, daß die Anklage selbst dieser Januskopf ist, welcher den Verwaltungsräthen sein mildes, dem Director sein strenges Antlitz zulehrt.

So wie einst der Unterschied der Person bei der Schaffung der Per- sonal-Jurisdiction im Prozesse maßgebend war, so daß jeder Stand einer anderen Gerichtsbarkeit unterlag, so ist hier ein neues System von Personalbelikten geschaffen worden, indem dieselben Handlungen den Verwaltungsräthen als schuldbare Tüthat, dem Director aber als Be- trug zur Last gelegt werden. Man will den Satz: „Duo si faciunt idem non est idem“ dort zu Geltung bringen, wo er am unrichtigsten ist, bei der Anwendung des Gesetzes, vor welchem alle Staatsbürger gleich sind.

Die Anklage ist aber auch insoferne im Unrechte, als sie Vorgänge mit dem Charakter der Unlauterkeit und des Verbrechen's ausstattet, wel- che heute, gewiß aber zu jener Zeit, da sie stattfanden, von Jedermann als erlaubt angesehen wurden. Vor den Augen der Welt, unter der Con- trole der Regierung und ihrer Delegirten wiederholten und wiederholten sich dieselben Dinge, ohne daß jemals ein Einschreiter der Staatsorgane er- folgt wäre, und wieder soll ein Mann herausgerissen werden aus der großen Zahl der Gleichgestimmten, um als Sündenbock für die Vergehungen vieler zu dienen.

Und warum ist gerade er der Unglückliche, der von der Anklage heimgesucht wird, er, der vorerst dieser Anklage ein ehrenvoll, vollbrach- tes Menschenleben entgegenstellt?

Reach trat in die allgemeine Elementar-Versicherungsbank, als die- selbe bereits gegründet war. Was trieb ihn dahin? War es die Noth? — Er hatte eine vortheilhafte Stellung bei der „Europa.“ — War es Eigennuß? — Sein anfänglicher Gehalt bei der Elementar-Versicherungsbank betrug nicht den vierten Theil von demjenigen, welchen die „Europa“ ihrem gegenwärtigen Director zahlt. Er kam hin, weil die Versicherungen Ehrenzweig's in ihm die Meinung hervorbrachten, daß er einer auf sol- der Basis ruhenden Anstalt in leitender Stellung angehören werde, und hiefür boten ihm die Namen der Gründer genug Garantie.

Man wirft ihm Eigennuß vor. Eigennuß ist gut und für sich nur eine Untugend und kein Verbrechen. Eigennuß aber war das Princip jener Zeit, in welcher die Geschichte der Elementar-Versicherungsbank spielt; er gehörte zum Hon ton, und wer sich dieser Ei- genschaft nicht rühmen konnte, der mußte meinend sich aus jedem Kreise stehlen. Wenn jeder Gewinn, den man, abgesehen von seinem regelmä- ßigen Gehalte machte, strafbar wäre, dann müßte das System der geschlossenen Gerichtssale abkommen, weil sie die Menge der Angeklagten nicht fassen könnten; und wenn man heute

selbstloses Handeln nicht einmal mehr von Gelehrten und Dichtern verlangt, so kann man dies umsoweniger von Bankdirectoren. Allein dieser Vorwurf hat bei Reach kaum eine Berechtigung.

Wenn Sie einen Blick werfen auf seine Thätigkeit bei der Elementarversicherungsbank, so finden Sie, daß in der großen Zahl der Anklagepunkte wider Reach nur einer ist, in denen ihm eine gewinnstüchtige Absicht imputirt wird — und da auch mit Unrecht. Alle Beschäftigungen, die irgendwie lucrativ sein konnten, den Verkehr mit den Lieferanten und mit den versicherten Parteien, hat er anderen Personen überlassen. Die Vermittlung der Financirung wollte er nicht übernehmen; den Gewinn aus der Benjamin Sachs'schen Zeichnung von 1000 Actien hat er dem Beamten Müller und dem Verwaltungsrathe Frankl überlassen. Sieht das wie Eigennutz aus? Kann aber überhaupt von Eigennutz dann gesprochen werden, wenn die Anstalt prosperirt? Die Beschuldigung wäre nur dann begründet, wenn in dem Bewußtsein der mißlichen Lage der Bank das persönliche Interesse dem der Anstalt vorgefetzt worden wäre. Wie hat sich aber Reach von demjenigen Zeitpunkte an benommen, in welchem er die Schwäche des Fonds wahrnahm? Nicht einen Moment hat er Bedenken getragen, jene 5000 fl., die er von Bürger erhalten, zum Besten der Anstalt zurückzustellen; die 2000 fl., die ihm von dem Beiträge der Hypothekar-Versicherungsbank als Remuneration zugekommen, und die er als Beamter eben so wenig zurückzustellen verpflichtet war wie Pribram, Müller und Gentl, ließ er sich in den Büchern zu Lasten schreiben. Wenn er je etwas außer seinem Gehalte — ich sehe hier von den 6000 fl. bei Bach ab, deren Empfang ich entschieden bestritte — empfing, so hat er immer nur von dem Nutzen, niemals von dem Schaden der Bank Vortheil gezogen. Und zu der Zeit, wo die Geldklemme erkennbar war, da ließ er sich reactiviren, ja trug er sich nach Aussage mehrerer Zeugen hierzu an, in dem Bewußtsein, daß er große Opfer bringen müsse. Thut das Derjenige, der für seinen Vortheil sorgt? Und als sodann die Calamitäten kein Ende nahmen und als die Verwaltungsräthe einer nach dem anderen der Anstalt den Rücken kehrten, da hat er, der zum Verbleiben nicht verpflichtet war, sein ganzes, bedeutendes, nicht in der Elementarbank erworbenes Vermögen hingegeben. Sehen so die Betrüger aus?

Während alle anderen zauderten und rechneten, wie viel sie beitragen sollen, und während sie dafür Sorge trugen, daß ihre gegebenen Versprechen protokollarisch der Nachwelt erhalten werden, zahlte er; während die dem Verwaltungsrathe angehörende Finanzcapacität noch sorgfältig erwog, ob sie ihr bindend gegebenes Versprechen halten sollte oder ob ihr der Ausgleich nach Eröffnung des Concurfes nicht billiger käme, mußte er es erleben, wegen einer Bankschuld, die zu bezahlen sich jenes Mitglied des Verwaltungsrathes besonders verpflichtet hatte, ausgepändelt, nach Verkauf all seiner Mobilien aus seiner Wohnung gejagt zu werden und anderswo

ein Obdach suchen, ja guldenweise sich Unterstützungen von solchen Personen erbitten zu müssen, die sich als durch ihn Beschädigte ansehen. Sind das Erfolge des Verbrechen?

Am 2. Juni v. J. wurde er gleichzeitig mit Winter verhaftet. Während es aber seinem Schicksalsgenossen gelungen war, durch Erlag von 7000 fl. binnen wenigen Tagen aus der Haft entlassen zu werden, mußte er fast ein Jahr im Untersuchungsgefängnisse zubringen, weil es ihm nicht möglich war, die Cautionssumme zu beschaffen; und von allen Denjenigen, die früher mit ihm gearbeitet hatten und die sich des Genusses jenes Geldes erfreuten, das sie der Anstalt zu widmen versprochen hatten, dachte Keiner an den Unglücklichen, der in seiner Vertrauensseligkeit und — ich sage schon jetzt — in seinem redlichen Bewußtsein Alles der Anstalt geopfert hatte, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß er ja in Zukunft auch selbst etwas benöthigen werde; — und nachdem die competenten Autoritäten, die erst hiedurch von seiner Mittellosigkeit überzeugt wurden, sich einstimmig für die Herabminderung der Cautionssumme auf 10.000 fl. ausgesprochen, da mußte er noch sechs Wochen zu warten, bis mitleidsvolle Freunde, die ihm noch geblieben waren, die Summe aufbrachten, so daß er erst am 5. Mai v. J. aus einer Untersuchungshaft von unerhörter Dauer entlassen wurde. Erwägen Sie meine Herren Geschworenen, ob Derjenige, der durch den Wiedereintritt in die Anstalt Alles dies freiwillig auf sich genommen hat, ein Verbrecher sein kann?

Und warum richtet sich gerade gegen ihn die ganze Schwere der Beschuldigung, warum schleudert die Anklage gerade auf ihn ihre Blitze, welche ihn vernichten, die anderen Betheiligten nur streifen sollen? Nicht weil er am hervorragendsten thätig war, sondern weil er es für Gewissenspflicht hielt, die ihm auferlegte Verantwortung zu tragen. Ein schwerfälliger Stier — so erzählt die Fabel — und ein flüchtiger Hirsch weideten auf einer Wiese zusammen. Wenn uns der Löwe anfallen sollte, sprach der Stier, so wollen wir ihn tapfer abweisen. Das mußte mir nicht zu, meinte der Hirsch; denn warum sollte ich mich mit dem Löwen in ein Gefecht einlassen, da ich ihm sicherer entlaufen kann.

Sowie nun der Löwe die grüne Wiese, Elementarbank, heimsuchte, da flüchteten sich die Hirsche und verkrochen sich hinter ihrer Unwissenheit, ganz vergessend, daß die factischen Vorgänge damit nicht im Einklange waren. Schon bei seiner Aufnahme war man dem damaligen Generalsecretär mit Mißtrauen begegnet und gab ihm eine so verlausulirte Instruction, daß er jeder Freiheit im Handeln entbehrte. Die Protokolle weisen aus, daß alle seine Schritte controlirt, gegen alle seine Anträge gekämpft wurde, ja ein Zeuge hat ganz unumwunden erklärt, daß es zu den Ausnahmefällen gehört hat, daß ein Antrag Reach's angenommen worden wäre. Man schuf ein Executiv-Comité mit Befugnissen, wie bei kaum einer zweiten Anstalt. Tagtäglich weilten zwei Verwaltungsräthe in den Banklocalitäten durch mehrere Stunden und er-

ledigten die laufenden Geschäfte; allwöchentlich fand eine, zuweilen auch zwei Sitzungen des allmächtigen Executiv-Comité's statt, ohne dessen Beschluß der Director nichts thun konnte und welches nach den Statuten „mit dem Director,“ mithin, da es ihm ja vorgesetzt war, durch den Director, aber nach eigenem Gutdünken, da der Director nur beratende Stimme hatte, die Geschäfte führte und sich ja selbst an der Executive durch Ausübung des Geldanweisungsrechtes und durch Verfügung über die Effectencassa, zu der der erste Vicepräsident und der Commissär du jour die Schlüssel besaßen, betheiligte. Man setzte dieses Comité zum Ueberflus, damit ja niemals eine Lücke entstehe, aus fünf Mitgliedern zusammen, gewiß nicht deshalb, um allen Fachmännern im Comité Platz zu schaffen. Während man also damals eifersüchtig auf die Ausübung seiner Befugnisse wachte, erklärt heute der Eine, die Instruction nicht gelesen, der Andere, sie wohl gelesen, aber nicht verstanden zu haben, und Alle zollen der fachmännischen Begabung des Directors ihre vollste Anerkennung und versichern, daß sie stets auf dieselbe compromittirt haben, eine Behauptung, die ihre Spitze in dem Satz der Anklageschrift gefunden hat, es wären die Verwaltungsräthe dem Director mit gebundenen Händen überliefert gewesen.

Ich räume ein, daß, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, wie hoch Prämien und Provisionen bemessen werden sollen, wenn Versicherungsbedingungen, Agenteninstructionen, Rückversicherungsverträge zu entwerfen sind, das Fachwissen maßgebend ist. Nach der Aussage Müller's und Dr. Roziol's, nach der entschiedener Erklärung Ballet's war in Buchungsfragen auch Reich nicht Fachmann; er war es auch nicht in Finanzfragen. Obzwar nun auf die Unwissenheit eine Prämie gesetzt zu sein scheint, so lehnt er dennoch die Verantwortung nicht ab, weil er einsieht, daß der Leiter einer Bank auch diese Kenntnisse sich aneignen muß. Da nun auch Asscuranzfachleute nicht geboren werden, sondern es erst werden müssen, so war auch das Gebiet der eigentlichen Asscuranzsachfragen den Herren nicht ganz verschlossen.

Der Vorwurf kann aber gegen meinen Clienten gewiß nicht erhoben werden, daß er die Verwaltungsräthe in dieser Unwissenheit zu erhalten gesucht habe. Es haben auch die Herren, die nunmehr erklären, von all' dem nichts verstanden zu haben, trotzdem gar nie auf die Geltendmachung der eigenen Meinung verzichtet; die verlesenen Sitzungsprotokolle beweisen es.

Ich habe schon am ersten Verhandlungstage erwähnt, daß die Anklage erhoben wurde, ohne daß Experten einvernommen worden wären. Wenn demnach der Herr Staatsanwalt Dr. v. Pelsler, ohne Fachmänner zu befragen, in den Vorgängen einen strafbaren Charakter finden konnte, so muß ich behaupten, daß auch der gewesene Staatsanwalts-Substitut Dr. Baron v. Kaulé ihn finden mußte; ja gerade die genannte Unterlassung der Staatsbehörde zeigt, daß alle erhobenen Anschuldigungen mit

dem eigentlichen Affecuranzfache nichts zu thun haben, und es ist bezeichnend, daß der Sachverständigenbeweis zur Darlegung der Correctheit der Handlungen von mir geführt ist; — es ist hiedurch ausgedrückt, daß gerade nur der Nichtfachmann allenfalls die Facten bemängeln kann. Was hat aber die Uebertragung des Verlustes auf Organisationsconto, was hat der in der Sitzung beschlossene Creditvertrag mit der Hypothekbank, was hat der gleichfalls in der Sitzung des Executiv-Comité's beschlossene Prospect über die Geschäftsbewegung, in welchem Bar- und Zeitprämien cumulirt werden, mit dem eigentlichen Affecuranzfache zu thun? Und doch werden diese Facten einigen Personen gar nicht, einigen als schuld bare Crida, dem Neach aber wie gewöhnlich als Betrug zur Last gelegt, während doch alle in gleicher Weise mitgewirkt haben und Neach nicht einmal immer den Vorschlag gemacht hat. Ich kann da nur zu einem Schlusse kommen: Entweder finden Sie, die Sie auch nicht Fachmänner sind, diese Handlungen strafbar, dann mußten die Verwaltungsräthe zu derselben Einsicht kommen, oder Sie glauben, daß die Verwaltungsräthe Strafbares darin nicht zu finden vermochten, und dann können auch Sie als Nichtfachmänner sie nicht für unerlaubt erklären.

Mißtrauen ist es, was den Director bei allen seinen Schritten begleitet; es verfolgt ihn bei der Financirung und führt da zu einer heftigen Controverse mit einem der Verwaltungsräthe; es steigert sich von Tag zu Tage, und so wie endlich der durch Neach's Vermittlung in den Verwaltungsrath der Hypothekbank gelangte E. Rappaport die Zügel in die Hand nimmt, die man ihm zum Schaden der Anstalt aus Mißtrauen in den Director überantwortet, da beginnen die Intriguen, da nimmt man keinen Anstand, den Director auf vage und unbegründete Beschuldigungen hin, die mit der Bank selbst nichts zu thun haben, von seinem Posten zu entheben, ohne ihn auch nur gehört und ihm Gelegenheit verschafft zu haben, sich zu rechtfertigen. Und da spricht man davon, die Verwaltungsräthe seien ihm mit gebundenen Händen überliefert gewesen. Ja wohl, weil ihre Hände gebunden waren, haben sie ihm einen Fußtritt versetzt und ihn, mit Schande beladen, vor die Thür gestoßen.

Ein Rappaport, der, ohne eine einzige Actie zu besitzen, die weitgehendsten Verfügungen in der Bank trifft und sich zum unbeschränkten Gebieter macht, der sich einen Beschluß über den Rücklauf von Herz'schen Actien fabricirt, wird nicht einmal zur Rede gestellt. Dafür wird dieses Factum den Verwaltungsräthen als schuld bare Crida, dem Director, der von jenem Beschlusse keine Ahnung hatte, als Betrug zur Last gelegt. Der Buresch, den nicht der Director angestellt, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Angabe der Zeugen sich auf Fiaferfahrten beschränkten, welche Thätigkeit er nur hie und da durch den lucrativen Verkehr mit den Lieferanten der Anstalt und durch die Vermitt-

lung der Rücklösung von Antheilscheinen der austretenden Verwaltungsräthe, wie Rohrweck, Wendeler u. A. unterbrach, hat an dem Ruine der Anstalt gar kein Verschulden: er und der Oberbuchhalter, der nach Aufgabe aller Zeugen, insbesondere der ehrenwerthesten unter ihnen, der Doctoren Koziol und Nenda, der Urheber und Verfasser aller als unrichtig angenommenen Calculationen ist und der zu einer für die Bank schwierigen Zeit sich einen Vorschuß von Winter zahlen läßt, der mehr als einen Jahresgehalt beträgt, treten als Belastungszeugen wider den Director auf und für sie wird sogar eine Glaubwürdigkeit beansprucht.

Ich war einmal Zeuge einer Straßenscene, wo ein flüchtender Uebeltäter, um seine Verfolger von sich abzuhalten, in den allgemeinen Ruf: „Fangt ihn!“ einstimmt, damit er den Schein erzeuge, als gehörte auch er zu den Verfolgern. An diese Scene werde ich gemahnt, wenn ich die Aussagen dieser beiden Herren mir vor Augen halte. Allerdings muß ich für die Trivialität dieses Vergleiches mir Ihre Nachsicht erbitten.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Ich verlange durchaus nicht, daß die Staatsbehörde auch wider andere Personen so vorgehen möge, wie gegen Keach; im Gegentheile muß ich betonen, daß die Anklage ihm in Uurrecht Handlungen als Betrug zur Last legt, die sie rücksichtlich anderer Personen gar nicht oder nur als schuldbare Erida verfolgt, Handlungen, die ganz abgesehen von der Frage des bösen Vorsatzes niemals eine Subsumtion unter das Verbrechen des Betruges vertragen und sich darin wie in einer Zwangsjacke ausnehmen. Ich will dies in Kürze nachweisen.

Die Regierung hat sich, nachdem die furchtbare Katastrophe vom 9. Mai 1873 ihr die Ansicht verschafft hat, daß die bestehenden Gesetze über die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften nicht ausreichen, bestimmt gefunden, einen neuen umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten, der vermöge seiner außerordentlich strengen Bestimmungen mehr den Charakter eines Strafgesetzes für das Vergehen der Gründung oder Leitung einer Actiengesellschaft trägt.

Art. 249 dieses Entwurfes lautet nun:

„Die Mitglieder des Vorstandes“ — ich bemerke, daß zunächst diese, das sind die Verwaltungsräthe, und erst in zweiter Linie die Beauftragten der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden — „sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen: . . . .“

2. wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft **wissenschaftlich falsche, entstellte oder lüdenhafte Angaben** machen; . . . .“

4. „wenn sie **w i s s e n t l i c h** gegen die Vorschrift das Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen:“ — ich citire auch einzelne dieser Handlungen, welche nicht unmittelbar auf Reich Bezug haben — „ungiltige Aktien oder Aktienantheile ausgeben, für die Gesellschaft eigene Aktien oder Aktienantheile erwerben oder als Pfand annehmen, als Zinsen oder Dividenden Beträge zahlen, welche dem Capitale entnommen werden, die ihnen obliegende Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.“

Im Falle des Mangels der pflichtmäßigen Sorgfalt hat nach Art. 249 b) desselben Entwurfs Geldstrafe bis zu 300 fl. einzutreten, die nie in Arreststrafe umgeändert werden kann.

Ich frage nun: Wozu hat man denn überhaupt nöthig, neue Strafbestimmungen für alles dies zu treffen — die sich heute noch in der parlamentarischen Verhandlung befinden — wenn man es unter den Thatbestand des Betruges bringen kann? Haben nicht gerade die bei der Frage der Interpretation der bestehenden Gesetze berufensten Autoritäten in nicht mißzuverstehender Weise es ausgesprochen, daß den bezeichneten Vorgängen mit dem bestehenden Strafgesetze nicht entgegengetreten werden kann, weil eben die Verhältnisse bei Capitals-Associationen sich nicht entfernt in eine Linie mit denen der Einzelwirthschaft stellen lassen? Der öffentliche Ankläger hat dies übersehen, und hierin liegt die Hauptschwäche seiner Anklage; er hat, im Widerspruche mit den Ansichten seines obersten Chefs, geglaubt, den Zeitpunkt nicht abwarten zu sollen, bis der erwähnte Entwurf Gesetz wird, und hat versucht, dem bestehenden Gesetze Gewalt anthunend, Handlungen, die, wenn der Entwurf Gesetz wird, einmal strafbar sein werden, schon jetzt und nicht nach dem Straffsaz bis zu 300 fl. Geldstrafe oder drei Monaten Arrest, sondern nach dem Straffsaz bis zu zehn Jahren schweren Kerkers zu verfolgen.

Hiedurch erledigen sich die im 1. Anklagepunkt begriffenen Aufträge an die Buchhaltung vom 23. Jänner und 22. Mai 1872, zu deren Erörterung ich mich jetzt wenden will. Dieselben sind eben nur insoferne in Betracht zu ziehen, als durch sie die beiden Bilanzen pro. 1. Jänner und 1. Februar 1872 beeinflusst wurden. Der Vertreter der Staatsbehörde meint nun, indem er diese Uebergangsbilanzen bespricht, es hätte überhaupt eine Transmutation der allgemeinen Elementar-Versicherungsbank in die Elementar-Versicherungs-Aktien-Bank nicht vorgenommen, vielmehr hätte zur Liquidirung des ersteren Unternehmens geschritten werden sollen, da dasselbe Verluste erlitten hätte. Es kann aber wohl nicht im Ernste angenommen werden, daß eine Anstalt, die von einem Grundkapitale pr. 303.600 fl. nach der Bezifferung durch die Sachverständigen circa 12.000 fl. verloren hat, lebensunfähig sei.

Es hat ein angesehenener Abgeordneter den Satz aufgestellt, daß zur Zeit unserer forcirten wirthschaftlichen Thätigkeit, mit Ausnahme der Eisenbahngesellschaften, die auf Staatssubvention Anspruch hatten, keine ein-

zige Aktiengesellschaft eine richtige Bilanz gemacht habe. Mag dieser Satz auch in dieser Allgemeinheit nicht richtig sein, so ist gewiß der Gegensatz, daß das Anfertigen einer unrichtigen Bilanz einen Betrug begründe, noch unrichtiger. Bei der Publicität einer solchen Vermögensübersicht kann weder von einer „*listigen* Vorstellung“ noch von einem „*Verberg*en hinter falschem Scheine“ gesprochen werden. Dem Uebereinkommen vom 28. resp. 31. Mai war denn auch die von der Buchhaltung geprüfte Bilanz angeschlossen, in welcher der Organisationsunkostenconto mit 160.757 fl. 29 kr. beziffert war.

Es wurde von den Mitgliedern des Liquidationscomité ein *Memorandum* ausgearbeitet, worin sie erklären, daß sie diese Bilanz „geprüft und vollkommen richtig besunden“ haben und daß sie zu ihrer „Deckung und Rechtfertigung dieses Memorandum in dem Archive der Bank hinterlegen.“ Statt daß nun diese *Prüfung* die „Deckung“ sein soll, sieht es mit der Deckung so aus: der Buchhalter Grün, welcher die Bilanz Post für Post dem Liquidationscomité erklärt hat, deckt sich, indem er sagt, daß Neach ihm Aufträge gegeben — Balleks wegwerfende Aeußerung über einen Buchhalter, der sich überhaupt Buchungsaufträge geben läßt, ist Ihnen erinnerlich; der Rechtsconsulent Dr. Zucker deckt sich, indem er sagt, als Liquidator hatte er sich um die Bilanz nicht zu kümmern; die Verwaltungsräthe decken sich, indem sie davon nichts verstanden haben wollen — und so bleibt allein Neach als Ungedeckter zurück.

Wäre nun der Organisations-Conto gar nicht besonders in die Bilanz aufgenommen worden, da könnte von einem „*Verbergen* hinter falschem Schein“ gesprochen werden; nachdem er aber in der Höhe 160.757 fl. 29 kr. eingestellt war, so mußte jeder, der überhaupt ein Verständniß für Bilanzen hat, wissen, daß dieser Betrag den *Preis* darstelle, um welchen die Aktienbank die Organisation von der allgemeinen Bank kaufte, und Niemand konnte daran denken, daß dieser Betrag etwa bares Geld sei. Nun haben die Mitglieder beider Banken in diesen Preis gewilligt, und auch der landesfürstliche Commissär, welcher der Sitzung beigewohnt, hat keinerlei Einwendungen erhoben. Es ist demnach Niemand irreführt worden.

Ist der Preis etwa zu hoch? Ich will die Frage erörtern, obwar es, da er zugestanden wurde, hierauf nicht ankommt.

Alle Zeugen rühmen die gute, ja vorzügliche Organisation und deren riesige Ausdehnung, ja gerade der öffentliche Ankläger ist es, der den Vorwurf erhebt, das Geschäft sei zu groß angelegt gewesen. Die Sachverständigen haben nun allerdings gesagt, daß der Betrag etwas zu hoch sei. Allein die „*Europa*“, welcher einer dieser Herren als Verwaltungsrath angehört, hatte im ersten Jahre bei geringerem Geschäftsumfange den Organisations-Conto mit 151.000 fl. belastet; es wurde aber auch von den Sachverständigen zugestanden, daß es vorkomme, daß eine Organisation um den vollen *Kostenpreis* abgelöst werde.

Der Vertheidiger berechnet nun die wirklichen Kosten der Organisation auf 145.000 fl. und bemerkt weiter: Man könnte allenfalls noch weitere Posten zusammen pr. 15.000 als auf diesen Conto gehörig ansehen, allein ich verzichte darauf; ich könnte auch jene 17.000 fl. in Abrechnung bringen, die später zurückgegeben worden sind und den Conto um diesen Betrag vermindert haben, allein ich sehe auch davon ab. Ich nehme an, es wäre etwas, was 145.000 fl. gekostet hat, um 15.000 fl. überzahlt worden. Kommen solche Geschäfte nicht alltäglich vor? Werden nicht Fabriken, Wechselstuben sammt ihren Kundschaften und Geschäftsgeheimnissen um horrende Summen verkauft, während doch Kundschaften sich verlaufen können, Geschäftsgeheimnisse der erstbeste entlassene Beamte ausplaudert? Wer hat es je für einen Betrug angesehen, wenn der Kaufpreis den Kostenpreis übersteigt? Hier aber handelt es sich nicht bloß um einen bleibenden Werth der Organisation, nicht bloß um die Fähigkeit, Prämieinnahmen zu schaffen, sondern um eine bereits erzielte und übertragene Zeitprämie von 225.000 fl. Wenn eine Concession, die mit minimalen Kosten und geringer Mühe erworben wird, die einen fictiven Werth hat, um eine enorme Summe verkauft wird, welche die Concessionäre einstecken, so heißt man das Gründergewinn und hält es für erlaubt. Wenn aber eine Organisation, die mit großen Kosten und durch einjährige anstrengende vielseitige Thätigkeit geschaffen worden, die einen wirklichen Werth hat, weil jede Versicherungs-Gesellschaft sie haben muß, um einen Preis übertragen wird, welcher den Kosten fast gleich ist, und welcher der Anstalt selbst zu Gute kommt, so heißt man das — Betrug.

Durch die Uebernahme der Organisation wurden alle bisherigen Buchungsverfügungen gegenstandslos; ja ich behaupte geradezu, man hätte die Summe aus der Luft greifen, man hätte selbst Verluste dadurch wettmachen können, daß man sie durch den Ueberschuß des Kaufpreises der anerkannt guten Organisation über den Kostenpreis deckte.

Wenn ich aber den Auftrag vom 23. Jänner selbst in Betracht ziehe, so haben ihn die Sachverständigen ganz correct gefunden bis auf einen Betrag von 14.706 fl. In der Anklageschrift wurde von Verlusten in der Höhe von über 100.000 fl. gesprochen, und diese betragen nach dem Ausspruche der Experten circa 12.000 fl. Wenn demnach der Herr Staatsanwalt sich in der Anklageschrift um 88.000 fl. irren konnte, so meine ich, konnte Keach sich um 14.000 fl. irren.

Die Vernehmung der Experten selbst hat Ihnen aber gezeigt, wie willkürlich diese Berechnungen sind. Kann man in solchen Fällen so genau unterscheiden: Bis daher ist es erlaubt, von da an beginnt der Betrug? Das Erlaubte und das Strafbare grenzen nicht so nahe an einander; es gibt einen Zwischenraum und dieser wurde hier gewiß nicht überschritten.

Man kann demnach nicht von einer unrichtigen Buchung sprechen. Wäre sie es aber, dann ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Ballet,

Müller, Grün und Pribram, daß die Buchung in dem besten Glorben erfolgte. Man kann also Reach eine „absichtliche“ Unrichtigkeit umso weniger zumuthen, als er kein Buchhalter ist. Im äußersten Falle aber wäre mit der absichtlich unrichtigen Buchung jener Thatbestand hergestellt, den die Eventualfrage enthält. Die Staatsbehörde hat es unterlassen, jene Momente auszuführen, durch welche diese Thatsache mehr als ein Vergehen sein, durch welche sie zum Verbrechen des Betruges werden soll; sie kann den letzteren Thatbestand schon deshalb nicht begründen, weil das Gesetz sonst es unterlassen hätte, eine eigene Bestimmung im §. 486 St. G. dafür anzunehmen, welche die Anklage selbst — allerdings nur in Bezug auf die Verwaltungsräthe, die den Auftrag ganz ebenso wie Reach unterschrieben haben — zur Anwendung bringt, während Baron Sothen, der jene Bilanz pr. 1. Jänner 1872 geprüft hat, aus der Anklage ausgeschieden wurde.

Diese verschiedenartige Verantwortlichkeit in Ansehung der Person ist aber am auffallendsten hinsichtlich des Auftrages vom 22. Mai. Raule und Beschl, welche den Auftrag unterschrieben, sind wegen schuldbarer Erida — Reach, der ihn nicht unterschrieb, ist wegen Betruges angeklagt. Gentl, dessen unberechtigter Vorschuß von 1260 fl. durch denselben verschwinden gemacht wurde, bleibt unbehelligt — Reach, der an demselben kein Interesse hatte, wird der Urheberchaft verdächtigt. Schraf, dessen Unterschrift entbehrlich war, aber auf dem Auftrage steht, ist aus der Anklage ausgeschieden, Reach, dessen Unterschrift nicht entbehrlich war aber nicht darauf steht, hat ihn zu verantworten.

Der Vertheidiger erörtert nun die Gründe, welche darthun, daß Reach genöth der Urheber des Auftrages nicht ist, und schließt diesen Theil seiner Ausführungen folgendermaßen: Wer sollte aber durch die beiden Aufträge irreführt und beschädigt werden? Die Mitglieder der alten Bank hatten sämmtlich Aktien gezeichnet, und hätten dies gewiß auch lieber gethan, als nachgezahlt; aber auch die Zeichnung durch die neuen Aktionäre war längst erfolgt. Die Einsicht der Bilanz stand Jedem offen, und überdies war der Stand der Bank am 22. Mai erwiesener Maßen ein so günstiger, daß selbst ein wirklicher Verlust durch die erzielten Erfolge weitaus aufgewogen wurde.

Was nun das Circulare betrifft, worin das Grundcapital mit 2 Millionen angegeben wird, während nur 400,000 fl. wirklich eingezahlt waren, so entspricht der Ausdruck „Grundcapital“ der Nomenclatur der Statuten und es ist nicht gesagt, daß die 2 Millionen voll eingezahlt sind. Wenn aber den so wäre, seit wann ist es üblich, von einer Annonce absolute Wahrheit zu verlangen, und jede Ueberschreitung derselben als Betrug zu qualificiren? Durch die Publicität ist jede List ausgeschlossen, da jeder im Handelsregister sich von der Wahrheit überzeugen kann. Ich will nicht von jenen unfehlbaren Universalmitteln sprechen, die Tag für Tag in den Zeitungen angekündigt und als so ausge-

zeichnet gepriesen werden, daß man sich wundern muß, daß es noch Leute gibt, die sterben. Es ist eben eine menschliche Schwäche zu übertreiben, eine Schwäche, von der auch der so ehrenwerthe Vertreter der Anklage nicht ganz freizusprechen ist. Man prunkt gerne mit großen Ziffern; da darf man aber wohl nicht mit dem Betrugsparagrafen kommen. Eine Annonce ist ja keine Zeugenansage.

Die Sachverständigen haben übrigens bestätigt, daß es Gepflogenheit bei den Versicherungsgesellschaften sei, das Grundkapital in derselben Weise anzusetzen.

Ich wende mich zur Besprechung des vierten Theiles der ersten Frage, des mit der Hypothekar-Versicherungsbank am 31. Mai 1872 abgeschlossenen Creditvertrages.

Sie wissen, meine Herren Geschworenen, daß die genannte Bank mit der Elementar-Versicherungs-Aktienbank ursprünglich nur als ein einziges Institut gegründet werden sollte, und daß, als dieses Projekt an dem Widerstande der Regierung scheiterte, beide Banken eng liirt blieben, ja daß der Verwaltungsrath Frankl geradezu erklärt hat, es sei die Hypothekar-Versicherungsbank als Banquier der Elementar-Versicherungsbank gegründet worden — wie denn jede Versicherungsgesellschaft ihren Banquier hat. Es war denn auch wiederholt von der Fusionirung der beiden Banken die Sprache, und es lag unter solchen Umständen der Abschluß des Creditvertrages umsomehr nahe, als die Hypothekar-Versicherungsbank alle Ursache hatte, jede Gelegenheit zu ergreifen, um ihre Gelder aus der Commissionsbank heraus zu ziehen.

Wenn aber die Anklage behauptet, es wäre dieses Uebereinkommen seitens Reichs mit der Absicht abgeschlossen worden, die Hypothekar-Bank zu beschädigen, so folgt die Unrichtigkeit dieser Behauptung schon aus der Unrichtigkeit der cardinalen Grundlage derselben, aus der Unrichtigkeit der Behauptung, als wäre im Mai 1872 die Lage der Bank ungünstig gewesen. Wenn die Anklageschrift das Letztere behauptete, so war es erklärlich, da sie ja von übernommenen Verlusten in der Höhe von mehr als 100,000 fl. sprach. Nachdem aber die Sachverständigen dieses Gespenst ein für allemal verscheucht haben, so fehlt jede Veranlassung, die Bank als nicht c o n s o l i d i r t, die Lage derselben als nicht günstig anzusehen. Bezeugen doch die von der Manipulation vorgelegten Ausweise, daß bis zum 31. Mai im Feuergeschäfte an Barprämien ohne Gebühren 153,000 fl., an Zeitprämien 267,000 fl. erzielt worden waren, während die Schäden ohne Berücksichtigung der Recupei nur 45,000 fl. betragen, daß gegenüber einer Hagelprämie von 236,000 fl. Schäden in einem Betrage von 117,000 fl. angemeldet wurden, zu deren Deckung erfahrungsgemäß 23,000 fl. hingereicht hätten. Steht eine Anstalt, die solche Resultate aufweist, nicht günstig? Nun waren diese Prämien vorläufig bei den Agenten; daß sie später nicht eingehen werden, daß sie wegen der in der Folge eingetretenen großen Hagelschäden und der entstandenen Gerüchte

über die Situation der Anstalt ausständig bleiben werden, das konnte Reach am allerwenigsten ahnen, Reach, der sich auch heute noch damit nicht zufrieden geben kann, daß die Inventurs-Commissäre sie nur mit 10% bewerthet haben. Damals waren sie ein vorzügliches Aktivum. Der Herr Staatsanwalt, der es Reach zum Vorwurfe macht, daß er im Prospekte vom 7. September 1872 diese großen Hagelschäden unberücksichtigt gelassen habe, läßt sie selbst an dieser Stelle ganz außer Betracht, und übersieht, daß Dr. Roziol, der Direktor der beschädigten Hypothekar-Versicherungsbank, der am meisten berufen wäre, einen etwa an seiner Anstalt begangenen Betrug als solchen darzustellen, den damaligen Stand der Elementar-Versicherungsbank so geschildert hat, daß man mit Reacht darauf rechnen konnte, die Schuld zu bezahlen. Unter solchen Umständen Reach dennoch zumuthen, daß er gewußt habe, die Forderung werde nicht bezahlt werden, heißt ihn des Einverständnisses mit dem Hagelwetter beschuldigen.

Was hätte aber gerade Reach für ein Interesse haben sollen, die Bank, deren Direktor er gleichfalls war, zu beschädigen? Wenn zwei Seelen in seiner Brust wohnten, warum sollte die Elementarseele in ihr einen so überwiegenden Einfluß über die Hypothekarseele gewonnen haben? Und wen soll er schließlich über die Lage der Bank irreführt haben? Die Verwaltungsräthe Raule und Graf, welche die Creditbriefe mitunterzeichnet haben, werden ja von der Anklage selbst beschuldigt, das Geschäft im verschuldeten Zustande übernommen zu haben. Wo bleibt da die Consequenz?

Nun wurde allerdings das vereinbarte Creditmaximum in der Folge um circa 30,000 fl. überschritten. Es wurde aber nicht blos dieser Betrag, sondern die ganze Schuldsomme durch Hagelwechsel und 1000 Aktien, die damals doch wohl noch einen Werth für die Gläubigerin haben mußten, da sie später 313 solcher Actien zum vollen Werthe belehnte, gedeckt. Sie haben aber rückfichtlich des besondern Darlehens pr 22,500 fl. für Hagelschäden von Dr. Roziol gehört, daß der Buchhalter Grün es gewesen, der eine Calculation mit 33,000 fl. Gewinn vorlegte, daß Reach sich in derselben gar nicht auskannte, daß sohin Grün Post für Post erklären mußte, was dem Zeugen den Eindruck gemacht hat, daß Grün nicht nur ganz unbeeinflußt jene Approximativ-Bilanz angefertigt habe, sondern daß Reach von der Buchhaltung überhaupt nichts verstehe. Wenn demnach etwaige Unrichtigkeiten in dieser Calculation überhaupt Reach nicht zur Last gelegt werden können, so ist dies noch viel weniger dann möglich, wenn berücksichtigt wird, daß Dr. Roziol, dem sie vorgelegt wurde, ein Fachmann ist, der alle Posten genau prüfen und würdigen konnte.

Es kann aber auf diese Calculation schon deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil jener Credit pr. 22,500 fl. durch gute Rimeffsen in der Höhe von 27,000 fl. gedeckt wurde, welche nach Aussage des Grafen Grabowski und des Cassiers Prochazka von der Hypothekar-Versicherungsbank übereinommen worden. Nachdem auch schon ein Vorfuß pr 5000 fl. bereits ausgezahlt war, so konnte die nach-

trägliche Sinnesänderung des Herrn Rappoport, der zu dieser Zeit nach dem Bescheide des Handelsgerichtes nicht einmal mehr Verwaltungsrath war, an dem perfect gewordenen Gesellschafte nichts ändern, und war Reach als Direktor sogar verpflichtet, die restlichen 17,500 fl. auszahlen zu lassen, namentlich wenn, wie es der Fall war, Schadenparteien auf Bezahlung warteten. Es geht nicht an, auf der einen Seite die Verantwortlichkeit für Alles, was Direktor und Verwaltungsrath gethan, dem Direktor allein aufzulasten, und andererseits, wenn dieser einmal gegen den Willen auch nur eines Verwaltungsrathes handelte, ihm daraus einen Betrug zu deduciren. Wenn Reach seine Competenz überschritten, so ist er dafür dem gesammten Verwaltungsrathe verantwortlich — und er hat diese Verantwortlichkeit bitter genug empfunden. Wo ist aber die listige Handlung?

Da überdies von dem Darlehen später 7000 fl. zurückgegeben worden sind, so hatte die Hypothekar-Versicherungsbank faktisch für 15,500 fl. 27,000 fl. gute Rimeffen; daß diese später — nach Reachs Suspendirung — freiwillig zurückgestellt wurden, hat wohl Reach nicht zu verantworten. Berücksichtigen Sie endlich, daß unter Winters Direction noch 63,000 fl. in die Cassen der Elementar-Versicherungsbank geflossen sind, als ihre Vermögenslage verschlimmert war, ohne daß dies irgend Jemandem zur Last gelegt wird, berücksichtigen Sie, daß die Hypothekar-Versicherungsbank selbst auf jeden Erfay verzichtet hat, und Sie werden die Ihnen vorgelegte Frage umsomehr verneinen müssen, als für dieses Facium wieder niemand als Reach verantwortlich gemacht wird.

Das letzte Mittel, durch welches die Vermögenslage der Bank hinter einem falschen Scheine verborgen worden sein soll, tritt uns in dem Prospekt über die Geschäftsbewegung, bis 31. Juli 1872 entgegen.

Die Einladung zur Subscription ging von der Raten- und Rentebank aus; der Geschäftsausweis wurde von den Abtheilungschefs geliefert; die Einrückung in den Pester Lloyd hat der Verwaltungsrath Frankl besorgt, nachdem er zu diesem Zwecke von Rappoport, v. Nordberg und Graf nach Pest gesendet wurde. Die selbstverständliche Folge ist, daß aus dieser Ursache wider Reach und nur wider Reach die Anklage wegen Betruges erhoben wird, während die Herren, welche in der Sitzung vom 2. August 1872 die Publication desselben Prospectes in der „Neuen freien Presse“ beschlossen, keiner strafbaren Handlung schuldig sind.

Es ist einfach unrichtig, daß die Hagelschäden nicht berücksichtigt worden sind, sie wurden allerdings nur in jenem Betrage berücksichtigt, in welchem sie voraussichtlich liquidirt werden sollten.

Was aber die Cumulirung von Bar- und Zeitprämien betrifft, so haben die Fachmänner dies als Gepflogenheit hingestellt, wie dies denn auch durch die eingelegten Prospekte anderer Gesellschaften erhärtet wird. Allerdings haben die Fachmänner gemeint, es wäre deutlicher, es wäre correcter,

beides zu sondern. Ich gebe nun gerne zu, daß die Elementar-Versicherungsbank kein Tugendsspiegel ist; von da aber bis zum Betrüge ist noch ein sehr weiter Weg.

Wenn die Emission gelungen wäre, so wären die Aktienzeichner Theilhaber eines anerkannt glänzend organisirten Institutes geworden, welchem zum Prosperiren nur die Barmittel abgingen; es fehlt demnach jede Möglichkeit zu beschädigen. Leider ist die Emission aus den bekannten Ursachen mißlungen, es hat Niemand gezeichnet, und ist dies der klarste Beweis dafür, daß der Prospekt zu einer Irreführung der Capitalisten, für die er berechnet war, nicht geeignet war.

Hiermit, meine Herren Geschwornen, ist die erste Ihnen gestellte Frage in dem objektiven Theile ihrer fünf Absätze erledigt.

Folgend dem Gange, welchen die löbliche Staatsbehörde eingeschlagen, will ich nunmehr einen Blick auf die Vermögenslage der Anstalt zur Zeit der Suspendirung Reachs — Mitte September 1872 — werfen. Daß Reach sie für befriedigend ansah, läßt sich durch den bloßen Hinweis darauf darthun, daß er sich in der Folge reaktiviren ließ.

Einen verlässlichen Anhaltspunkt bietet in dieser Richtung die Expertise des Direktors Burger, für deren Richtigkeit, soweit man auf eine solche bei approximativen Berechnungen überhaupt Anspruch machen darf, der in der Affecuranzwelt hochangesehene Name ihres Urhebers bürgt. Diese Expertise hat nun einen Verlust von 241,000 fl. ergeben, und erscheinen in derselben — ein Zeichen von pessimistischer Aufstellung — von dem Organisations-Ankostenconto 43,000 fl. abgeschrieben. Die darin aufgeführte Verlustpost pr 42,000 fl. an die Katen- und Rentenbank wurde in der Folge durch Reachs Intervention bis auf 23,000 fl. herabgemindert. Bei einem Aktiencapital von 400,000 fl. kann demnach von einer Passivität keine Rede sein.

Es wurde eigenthümlicher Weise die Behauptung aufgestellt, daß in dieser Expertise die Forderung der Hypothekar-Versicherungsbank in der damaligen Höhe von circa 140,000 fl. nicht berücksichtigt wurde. Ich muß diese Anschauung für ein Mißverständnis erklären, das sich ein so hoher Geist, wie es der Repräsentant der Anklage ist, nicht zu Schulden kommen lassen sollte. Diese Forderung wurde allerdings nicht berücksichtigt, weil es sich nicht um die Zusammenstellung der Activen und Passiven, sondern um die Berechnung der erlittenen Verluste handelte, und es ist klar, daß wenn eine Bilanzanstellung beliebt hätte, diese auch kein anderes Resultat, als den in der ausgewiesenen Höhe erlittenen Verlust gehabt hätte. Diese Nichtberücksichtigung war demnach eine rein formelle, keine sachliche, ebenso wie auch die großen Prämienausstände außer Betracht blieben. Diese letzteren betrugen nach Grün's Berechnung am 22. October 1872, 257,000 fl., und er selbst war der Ansicht, daß diese Gelder zur Zahlung aller Schäden hingereicht hätten. Daß aber Agentenausstände ein gutes Aktivum sind, sollte, nachdem das sachmännische Gutachten darüber erstattet wurde, wohl nicht mehr bezweifelt werden. Wenn die

Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist nicht der Gläubiger dafür verantwortlich.

Obzwar nun selbst das sonst so strenge Urtheil des Dr. Koziol nur dahin lautete, daß es der Anstalt nicht an Aktiven, sondern an rasch einbringlichen Aktiven gemangelt habe, so wird der bestandene Geldmangel mit der Passivität verwechselt, und wiewohl die Anstalt bis zu diesem Zeitpunkte ihre laufenden Verbindlichkeiten bis auf die Bezahlung der Siofoker Sade erfüllt hatte, zu deren Deckung die Ausstände weitaus hingereicht haben, der status eridas behauptet. Man kann dies nicht besser widerlegen, als dies die Expertise ziffermäßig thut, als dies Bürger durch seine Aussage gethan hat, daß 200,000 fl. ja nur 100,000 fl. baar zur Fortführung des genial organisirten und blühenden Institutes hingereicht hätten.

Nach der Darstellung der Staatsbehörde scheint jes. fast, als ob die Elementar-Versicherungsbank entstanden wäre, Prämien eingesackt hätte, Schäden schuldig geblieben und dann selig entschlafen wäre. Wenn ich dem entgegen nur die einzige Thatsache erwähne, daß für Hagelschäden im Jahre 1872 allein 372,000 fl. gezahlt wurden und daß die unbezahlt gebliebenen nicht mehr als 76,000 fl. beirugen, so erscheint jene Annahme genügend widerlegt.

Es ist durch die Verhandlung außer Zweifel gestellt, daß Neach, zunächst von den Generalagenten zur Rückkehr bestimmt, und vom Verwaltungsrathe über Antrag Frankls am 7. November 1872 in die offene Sitzung zurückberufen wurde. Warum man ihn rief, habe ich nicht zu untersuchen, warum er dem Rufe folgte, werde ich noch zu erörtern haben. Schon jetzt möchte ich aber aus der Thatsache seiner Rückkehr den Schluß ziehen: wenn er sich auch nur einer Incorretheit aus der Zeit bis zu seiner Suspendirung bewußt gewesen wäre, wenn er wirklich geglaubt hätte, die Anstalt als Leiche verlassen zu haben, wenn er geahnt hätte, daß sie dem Ruine zustrebe und nicht zu retten sei, er wäre nie zurückgekehrt, er hätte vielmehr sich still gefreut, daß er so davongekommen ist. Sein Wiedereintritt ist das beste Wohlverhaltenszeugniß, das ihm jemals hätte ausgestellt werden können.

Hiedurch ist auch dargethan, daß er am 7. November die Anstalt für haltbar ansah. Seine Ueberzeugung konnte an und nach diesem Tage nur auf die von der Buchhaltung gearbeiteten Vorlagen sich stützen. In dieser Richtung ist die Calculation pr. 1. Dezember maßgebend, welche auf Veranlassung des Dr. Neuda in Folge der von Baron K a u l e und S c h l a f gefertigten Weisung an die Buchhaltung vom 28. November zu Stande kam, ohne daß, wie erwiesen ist, Neach auf deren Zusammenstellung auch nur den kleinsten Einfluß geübt hätte. Diese Calculation ergab einen Activsaldo von 183,000 fl., und von ihr sagt Grün in seinem Promemoria, daß sie der Wahrheit sehr nahe komme.

Sie haben gehört, meine Herren, daß Winter und Müller die

Zufage gemacht hatten, 2000 Aktien anzubringen, und daß hiezu — Dr. Neuda hat es bezeugt — alle Aussicht vorhanden war, daß die Generalagenten, die sich sehr lebhaft für den Wiedereintritt Neachs interessirten, selbst Aktien zu nehmen versprochen, daß nach dem Briefe des Direktors Minkus die Placirung des ganzen Restes der Aktien erfolgen sollte, daß Graf Passfy, von Oppenheimer, und mehrere andere angesehene Persönlichkeiten beizutreten wünschten.

Daß unter solchen Umständen der Conkurs nicht zu eröffnen war, daß insbesondere Neach nicht glauben konnte, er sei zu dem Zwecke reactivirt worden, um den Conkurs über das Vermögen der Anstalt verhängen zu lassen, ist evident. Dies führt mich aber auf die Besprechung der Frage: Wann ist überhaupt der Conkurs zu eröffnen?

Unzweifelhaft dann, so lautet die Antwort, wenn die Passivität feststeht und den Verwaltern erwiesen ist. Mit Rücksicht auf die verheerenden Wirkungen der Concursöffnung ist es aber auch gewiß, daß man sich an den Aktionären sowohl wie an den Gläubigern schwer versündigen würde, ungleich schwerer versündigen würde, als durch eine verspätete Concursanfrage, wenn man im Zustande der Activität den Conkurs eröffnen ließe; und es ist ein auch durch die Concursordnung festgestellter Satz: Die Eröffnung des Concurses ist rechtlich unzulässig, so lange der Schuldner activ ist.

Wie hat sich nun der Schuldner dann zu benehmen, wenn er seine Vermögenslage nicht kennt? Unter allen Umständen wird man von ihm fordern dürfen, daß er Bilanz mache; was während ihrer Anfertigung geschieht, kann ihm nicht zur Last gelegt werden. Dies wird beim Einzelnen keine Schwierigkeiten haben, weil es nur einer kurzen Zeit bedarf, um die nöthige Vermögensübersicht zu gewinnen. Anders aber ist es bei Aktiengesellschaften, anders insbesondere bei Asseranzanstalten, die im ganzen Reiche, ja im Auslande Vertretungen haben, die eine Menge laufender Risiken zu tragen haben, deren Resultat nicht bekannt ist, und die nach Aussage kompetenter Zeugen vor Ende des Jahres keine Bilanz ziehen können, wie ja wirklich die regelmäßigen Bilanzen erst im April oder Mai den General-Versammlungen vorgelegt zu werden pflegen. Es sprechen übrigens die Bestimmungen der Artikel 240, 209/6 und 239 des Handelsgesetzbuches deutlich für die Ansicht, daß für die Beurtheilung der Vermögenslage von Aktiengesellschaften einzig die Bilanz, d. i. die *B a l a n z* auch in dem Falle maßgebend ist, wenn beurtheilt werden soll, ob die Hälfte des Aktiencapitals verloren gegangen ist.

Was ist aber die Tendenz des Gesetzes, welches die Concursanmeldung in dem Zeitpunkt vorschreibt, wo der Passivstand den Activstand übersteigt? Offenbar nur die, daß die Gläubiger nicht geschädigt werden. Wenn aber der Satz aufgestellt wird, daß nicht die Ergebnisse der Bilanz, sondern jede Ahnung der Passivität jene Pflicht für den Schuldner begründe, so wird dadurch, indem man das Interesse der Gläubiger zu wahren

glaubt, in Wirklichkeit ihr und der Aktionäre Interesse auf das Empfindlichste geschädigt, und muß es den Anschein gewinnen, als wäre jedes wirtschaftliche Streben, als wäre die Association des Capitales nur für die Concurssmassenverwaltung da. Ganz besonders tritt dies aber bei Assuranzanstalten hervor. Wenn nach dem Aussprüche der Inventurs-Commissäre und des Massenverwalters durch die Concurseröffnung selbst die Passiven eine maßlose Ausdehnung erfahren, wenn nach dem Aussprüche der Experten im Versicherungswesen die Concurseröffnung geradezu vernichtend auf die Anstaltsactiven wirkt, wenn über dieselben förmlich tabula rasa gemacht wird, ist hiedurch nicht hinlänglich gerechtfertigt, daß man bestrebt war, diese in Concurse so lange als möglich auszuweichen?

Aber, heißt es, man hat Pfändungen zugelassen. Ich bemerke, daß vom 27. Jänner 1873 die Erklärung Reachs datirt, die Anstalt nicht mehr fortführen zu können, und daß erst am 29. Jänner die erste Pfändung zur Sicherstellung geführt wurde. Es wird nicht schwer sein, zu berechnen, wie viel von dem Feilbietungserlöse pr. 2000 fl. auf die Massagläubiger gekommen wäre, denen Forderungen im Betrage von 570,000 fl. liquidirt worden sind. Wenn aber die subjective Seite der Frage erwogen wird, so stand man Angesichts der drohenden Pfändungen vor folgender Alternative: Wenn wir den Concurse nicht eröffnen, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß alle Gläubiger befriedigt werden, es besteht aber die Gefahr, daß ein Einzelner einen Vorrang gewinne; wenn wir aber den Concurse eröffnen, so gehen zwar alle Gläubiger leer aus, aber es ist das Prinzip gewahrt — es hat keiner ein Vorrecht erworben. Habe ich da noch nöthig, auf das Beispiel der Hypothekar-Versicherungsbank hinzuweisen, welche 60,000 fl., die ihr im Ausgleichwege angeboten wurden, nicht annehmen wollte, und sodann aus der Masse gar nichts erhielt, mit einem Betrage aber von 21,000 fl., geleistet aus dem Vermögen der Verwaltungsräthe, sich vollkommen befriedigt erklärte?

Wer ist aber durch die Fortführung der Geschäfte nach dem 1. Dezember 1872 geschädigt worden? Diejenigen, die nach diesem Tage ihr Vermögen versichern ließen, und Prämien zahlten, sind nicht geschädigt, weil sie eventuell die Prämie anderen Anstalten gezahlt hätten. Von diesen Versicherten aber hat keiner einen Schaden gelitten. Was aber die Aktiennehmer betrifft, so ist sich Glanz, der über die Lage unterrichtet und gewarnt wurde, an seinem Schaden selbst Schuld, Hell ist zahlungsunfähig, Fleck hat sein Geld zurückerhalten, und von Grünfeld kann ich nicht ernstlich als Beschädigten sprechen. Wie viele aber haben auf der anderen Seite ihr Geld erhalten! Reach's Forderung an die Bank, und die Summe der Leistungen der Verwaltungsräthe geben davon Zeugniß. Nur diese Personen sind eigentlich beschädigt, und konnte insbesondere Reach es nicht ahnen, daß man ihm aus der Fortführung der Anstalt mit eigenen Mitteln bis

zu dem von ihm zuversichtlich erwarteten Eingange der Prämienelder ein Verbrechen machen werde.

Die Erhaltung der Anstalt war nach all dem nicht nur zulässig, sie war mehr, sie war Pflicht; und wenn man Reach einen Vorwurf daraus macht, daß er den Grafen Wickenburg im Interesse der Fortführung der Geschäfte beeinflusst habe, so nehme ich dies für ihn als Verdienst in Anspruch. Graf Wickenburg aber hat zu Protokoll gegeben, daß er es für ein Gebot der Ehre und der Pflicht gehalten habe, den Conkurs nicht zu eröffnen, und ich muß es Ihrer Beurtheilung überlassen, ob ein Graf Wickenburg erst von Reach an die Gebote der Ehre und der Pflicht erinnert werden muß. Und Baron Raule hat noch im Februar protokollarisch erklärt, daß er den letzten Groschen seines Vermögens hergebe, ehe er es zum Concourse kommen lasse — und Br. Raule war von Reach nicht beeinflusst. Und der landesfürstliche Commissär hat noch im Jänner 1873 an den Minister des Innern berichtet, man möge die Liquidation des Unternehmens nicht verfügen, geschweige den Conkurs eröffnen; er hat die Concurseröffnung auch dann nicht verlangt, als in der Sitzung vom 5. Februar 1873 in seiner Anwesenheit Schlaf den Antrag stellte, eine Generalversammlung auf die erste Hälfte des Monats März einzuberufen, um die Liquidation zu beschließen — und doch hatte er den Einblick in dieselben Vermögensübersichten wie Reach. Kann man nun sagen, Reach, der sich ganz ebenso benommen, wie alle diese Männer, sei ein Verbrecher, ein Verbrecher deshalb, weil seine Operationen ohne Erfolg geblieben sind, sei ein Verbrecher, obzwar ähnliche Operationen anderen Instituten gelungen sind, habe nicht in der Absicht gehandelt, die Anstalt zu erhalten, sondern in der Absicht die Gläubiger und Aktionäre an ihrem Vermögen zu beschädigen?

Und so komme ich denn zur Besprechung jener zweiten Frage, ob sich Reach durch die vier näher bezeichneten Thathandlungen einer ränkevollen Creditverlängerung schuldig gemacht habe. Auch hier will ich zunächst die einzelnen Facten prüfen.

Es ist dies vor Allem der Auftrag an die Buchhaltung vom 7. November 1872, wodurch einige Ansätze der Approximativ-Calculatation pr. 30. September, die einen Verlust von 344.000 fl. ergeben hatte, richtiggestellt werden sollten.

Ich muß es Ihrer Erwägung, meine Herren Geschworenen, überlassen, ob Sie bei dem Umstande, als der Auftrag Correcturen von Winters Hand enthält, und dieser das Wort „einverstanden“ unter den Auftrag eigenhändig geschrieben hat, Reach, der an diesem Tage erst in die Bank zurückberufen worden war, als den Urheber dieses Auftrages ansehen können. Daß 50.000 fl. an Retrocessionen wirklich vergessen worden waren und der Auftrag, sie zu berücksichtigen, gerechtfertigt war, haben die Experten zugestanden; die Anklage muß demnach von der Bemänglung dieses Punktes absehen. Was aber die 5% betrifft, welche als

Werth der Baglien beziffert wurden, so haben wohl die Sachmänner diese Berechnung für unzulässig erklärt; allein sie mußten zugeben, daß man als Kaufpreis für solche Baglien 5% ihres Betrages zu bewilligen pflegt. Neach hat nun den eventuellen Kaufpreis als Werth angenommen und daß er hiezu das Recht hatte, beweist die Thatsache, daß noch am Tage der Concurseröffnung von Seite der böhmischen Versicherungsanstalt für die Baglien 5% als Kaufpreis wirklich angeboten wurden. Die Forderung der Raten- und Rentenbank wird statt mit 37,000 fl. mit 23,000 fl. angefest, und zwar deshalb, weil es Neach durch Anwendung eigener Mittel gelungen war, diese Forderung nach Wegfall des Provisionsanspruchs auf diesen Betrag herabzumindern. Obzwar nun dies durch die vorgelegten Urkunden vollkommen dargethan ist, so wird dennoch behauptet, daß der Auftrag auch in dieser Richtung einen Betrug begründe; endlich soll auch das einen Betrug bilden, daß der Auftrag besagt, die Reserve sei zu hoch bemessen, während die Sachverständigen meinen, daß sie richtig berechnet „sein dürfte.“

Was war die Folge des Auftrages? Die Zusammenstellung einer neuen Calculation, für die man heute, um die Ertheilung jenes Auftrages strafbar zu finden, einen Werth beansprucht, den sie nicht hatte. Wenn man sich die Anfertigung solcher Calculationen erspart und zugewartet hätte, bis die Jahresbilanz gemacht werden kann, der Herr Staatsanwalt hätte gewiß den Vorwurf erhoben, daß man es unterlassen habe, sich über seine Vermögensverhältnisse zu informiren. Und wenn nun, trotzdem in der Mitte des Jahres eine verlässliche Berechnung nicht möglich ist, eine approximative Bilanz ohne Anspruch auf Richtigkeit gearbeitet wird, so hilft sich die Aufg. wieder damit, daß sie die unvermeidlichen Fehler jeder solchen Zusammenstellung als Betrug qualificirt; ich fasse das nicht!

Die Calculation war kein Gegenstand einer Vorlage an den Verwaltungsrath, oder gar eines Beschlusses; sie wurde nie publicirt, und dennoch soll Neach hiedurch die Gläubiger, Versicherten, Versicherungswerber oder Aktionäre in Irthum geführt haben, obzwar keiner von ihnen jemals diesen Auftrag oder die Calculation zu Gesichte bekam? Da es nöthig ist, um etwas widerlegen zu können, es früher zu verstehen, so muß ich auf die Widerlegung dieser Behauptung verzichten.

Ich gelange zur Besprechung des Circulars vom 1. Dezember 1872.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Suspendirung Neachs der Anstalt sehr nachtheilig geworden ist. Nicht nur, daß die Thätigkeit im Innern erlahmte, so mußte jeder, der von der Suspendirung hörte, die Ansicht haben, es wären Unordnungen in der Bank vorgefallen. In der That nahmen, wie Zeugen bestätigten, die Versicherungen ab und cursirten Gerüchte über Zahlungsunfähigkeit, zu deren Dementirung die in dem Localanzeiger der „Presse“ vom 29. September 1872 enthaltene Erklärung des Verwaltungsrathes erlassen wurde. Es war natürlich, daß

diese Gerüchte wie gewöhnlich übertrieben wurden. Am entscheidendsten aber war die Thatsache der Suspendirung für das Verhalten der Agenten und Generalagenten, welche, um sich und ihre Parteien, deren Interesse ihnen näher ging als das der Anstalt, für alle Fälle zu sichern, die Saldi zurückhielten, die Schadenparteien aber nach Wien an die Centrale sandten.

Es wurde von vielen Seiten betont, wie es hauptsächlich das Vertrauen ist, auf welchem die Existenz jeder Versicherungsgesellschaft beruht. Geht dieses verloren, dann hat auch sie zu bestehen aufgehört. Caesars Frau muß nicht bloß rein sein, sie muß auch rein schein en, und es genügt nicht, daß eine Anstalt activ sei, wenn das Publikum davon nicht überzeugt ist. Sobald das erste Wort über Passivität vernommen wird, ist das Unternehmen, wenn nicht sofort mit größter Entschiedenheit entgegengetreten wird, verloren; denn während bei geordneter Wirtschaft die auf der einen Seite einfließenden Einnahmen auf der anderen Seite zu Zahlungen verwendet werden, hören plötzlich die Einnahmen auf, die Gläubiger aber glauben Ursache zu haben, sofort ihre volle Befriedigung anzustreben.

Wenn dies im Allgemeinen richtig ist, so trifft es ganz besonders bei Asskuranzanstalten zu, deren Vermögen zum größten Theile in den Händen fremder Personen ist, bei Asskuranzanstalten, die ganz abhängig sind von dem Vertrauen, das ihnen die Filialen entgegenbringen. Ein Gerücht über Insolvenz muß wie eine Lähmung wirken. Mit dem Augenblicke, wo in Folge desselben der Zufluß des Geldes an die Centrale aufhört, ist der Untergang des Organismus ebenso entschieden, wie wenn die Blutcirculation im menschlichen Körper unterbrochen wird.

Wenn man nun in einem solchen Falle nicht den Concurs eröffnen will — und ich habe die Gründe dargelegt, warum er nicht zu eröffnen war — so mußte eine entschiedene Erklärung in jenem Sinne erlassen werden, wie sie das Circulare vom 1. December enthält. Es war dies so nothwendig, daß die Unterlassung eine Pflichtverletzung begründet hätte. Das mußten wohl auch die Verwaltungsräthe fühlen; hätten sie zugestimmt, sie hätten den Concurs eröffnen müssen.

Der Schwerpunkt des Circulars liegt auf dessen zweitem Theile, in welchem die Agenten dringend aufgefordert werden, die Ausstände einzufenden; und wenn der Herr Staatsanwalt gemeint hat, es lasse sich der Inhalt nicht spalten, so möchte ich eben deshalb von ihm erwarten, daß er nicht einseitig den ersten Theil ausbeute. Wenn aber in diesem die volle Solvenz behauptet wird, so berufe ich mich nur auf die Calculation pr. 1. December, die einen Activaaldo von 183.000 fl. auswies, sowie auf den Sitzungsbeschluß von 2. December, nach welchem die Geschäfte fortgeführt werden sollten. Wäre jene  $\frac{1}{4}$  Million an ausständigen Prämiengeldern eingestossen, es wären alle Schäden gezahlt worden, es hätte auch keine Stockung mehr bestanden. Es scheint aber, daß das Circulare über

haupt nicht geeignet war, die Meinung der Agenten und des Publicums zu ändern, denn es ist eben nicht s etugesloßen, und hat das Circulare in vielen Fällen nur die Wirkung gehabt, wie bei Chaloupfa, der nach einer so entschiedenen Versicherung der Zahlungsfähigkeit nur um so dringender darauf bestand, daß er selbst befriedigt werde.

Nun wird in dem Circulare gesagt, daß alle fälligen Forderungen beglichen werden. Sie haben aber jene Aufforderung des Verwaltungsrathes vorlesen gehört, welche am 29. Septemb. 1872 in dem Localanzeiger der „Presse“ erschien, daß alle Gläubiger, welche auch nicht fällige Forderungen zu stellen haben, nur kommen mögen, sie würden voll befriedigt werden. Weder Winter noch die Verwaltungsräthe werden wegen dieser Publikation behelligt; nur Reach, der 2 Monate später die Bezahlung aller fälligen Forderungen verheißt, soll ränkevoll den Credit verlängert haben. Die Forderungen würden aber wie die vorgelegten Cassaauszüge zeigen, wirklich beglichen, wenn auch für einzelne von ihnen nur Wechsel mit Reachs Giro gegeben wurden. Keine Wirthschaft wird so wohlgeordnet sein, daß nicht eine oder die andere Forderung unbezahlt wäre, und es liegt dies ja in der Natur jedes laufenden Geschäftes.

Wie anders aber, frage ich, waren die Umstände hereinzubringen? Die Agenten, — und nur an diese war das Circulare gerichtet, da man ja sonst die Zeitungen benützt hätte, — waren zu ihrer Einfindung verpflichtet, auch wenn die Bank damals wirklich insolvent gewesen wäre. Es kann demnach von einer durch Irreführung erfolgten Beschädigung nicht gesprochen werden.

„Mit Mißbrauch der Namen der drei Präsidenten“ soll das Circulare versehen worden sein. Ich weiß nicht, warum gerade hier die Staatsbehörde die Verwaltungsräthe in das weiße Gewand der Unschuld hüllt. Allerdings haben sie eigenhändig ihre Namen nicht daruntergesetzt, was bei Druckschriften schon wegen der Leslichkeit und Vollständigkeit derselben nicht üblich ist; allein gewußt haben sie davon. Es würde ein ganz merkwürdiges Licht auf die Verwaltungsräthe werfen, wenn sie, die täglich in der Anstalt waren, von der Absendung eines immerhin bedeutungsvollen Schriftstückes keine Kenntniß haben sollten. Drängen sie doch beständig auf energische Einforderung.

Auch Baron Sothen beklagt sich über den „Mißbrauch“ seines Namens. Ich frage aber: Ist es mehr eine listige Vorstellung, wenn der Name eines Verwaltungsrathes auf ein Circulare gesetzt wird, oder wenn man einer Anstalt seinen Namen leiht, auf diesem Namen vertrauende Versicherte anwerben läßt, und keine einzige jener Verpflichtungen erfüllt, auf deren Erfüllung das Publicum rechnet? Wenn Baron Sothen seinen Namen der Anstalt nicht geliehen hat, was denn?

Bezüglich der Veröffentlichung der Dankfagung von Szarvas und Strasser führt der Vertheidiger nunmehr aus, daß diese Personen zu der betreffenden Veröffentlichung ihre Zustimmung gegeben

haben, und daß die Wechsel, die sie für zwei Drittheile ihrer Forderung erhielten und die das Giro Reachs, der damals solvent war, trugen, sichtlich eine Begleichung der Forderung bedeuten konnten. Obwohl diese Wechsel, was nicht vorhergesehen werden konnte, nicht eingelöst wurden, so seien diese Leute schon deshalb nicht beschädigt, weil die Bestechung des Liquidators, die sie sich zu Schulden kommen ließen, der Bank das Recht gab, ihnen jede Zahlung zu verweigern, und sie nach der Aussage Mareks nicht den vierten Theil von demjenigen an Schaden gelitten, was ihnen liquidirt worden war. Wie soll aber — so fährt der Verteidiger fort — in der Publikation der Thatsache, daß mehrere Gläubiger befriedigt worden sind, eine ränkevolle Creditverlängerung liegen? Wenn Reach, was ja möglich war, mit dem für andere Gläubiger verwendeten Gelde die ganze Forderung dieser Leute sogleich bezahlt hätte, wäre jene Publikation gewiß nicht beanständet worden. Denkt man sich aber, daß ein Bauer, der eine solche Dankfagung liest, etwa ganz entzückt ausruft: Gehen wir nur zur Elementarbank versichern; das ist eine ausgezeichnete Anstalt, denn, hier steht es gedruckt in der Zeitung, sie hat ein Paar Gläubiger bezahlt!?

Ich will nicht von den so üblichen Dankfagungen sprechen, nach welchen bei einem Brande der gesammte Inhalt einer feuerfesten Cassé ganz unversehrt geblieben ist, wo sich nachträglich herausstellt, daß entweder nichts darin war, oder daß der Brand gar nicht stattgefunden hat. Doch ziemt sich hier ein ernstes Wort, da von diesen „Beschädigten“ durch Dr. Bloch die Strafanzeige erstattet wurde.

Dr. Bloch, dessen Beruf es zu sein scheint, immer nur gegen seine eigenen Klienten aufzutreten, und der es als bloßer Concipient nicht für nöthig hielt, sich das aufzuschreiben, was er von einer Partei erhalten oder noch zu erhalten hatte, hat die Sache vielleicht nur deshalb auf den Strafweg gelenkt, weil er nur auf diesem Gebiete die Vertretungsbefugniß hatte; sonst wäre die Angelegenheit wohl auf dem Civilrechtswege, auf welchen sie gehörte, ausgetragen worden.

Was aber seine Siofofer Klienten betrifft, so ist es bekannt, wie groß die Verluste sind, welche alljährlich durch leichtsinniges und corruptes Gebahren zahlreicher Schuldner in jener Reichshälfte hiesigen Firmen erwachsen. Wenn aber einmal solche Machinationen nicht von dem erwarteten Erfolge begleitet sind, dann wirft Niemand mit den Ausdrücken „Schwindel“ und „Betrug“ so herum, wie gerade diese Leute. Sie werden keine Herren Geschworenen, — ich bin davon überzeugt — auf dieses wüßte Geschrei eine würdige Antwort geben.

Der Verteidiger erörtert nun, daß Reach zu der Behauptung, daß 200.000 fl. gezehnet werden, berechtigt gewesen, eine andere Aeußerung aber nicht gemacht worden sei, womit sich der letzte Punkt der zweiten Frage erledige, und geht nun, wieder unter Vorbehalt der Besprechung des Momentes der bösen Absicht und unter vorläufiger Anklaffung der dritten Frage, zur Erörterung der über die Aktiengebung ge-

stellten vierten bis sechenten Frage über. Er legt zunächst dar, daß die Aktienbegebung mit Zustimmung des Verwaltungsrathes erfolgt sei, der seine Aktien zu diesem Zwecke stornirt hatte, und sagt dann weiter:

Ich möchte zunächst fragen, warum hier wieder Neach strenger behandelt werden soll, als die Verwaltungsräthe, denen die Aktienstornirung als schuldbarer Crida angerechnet wird, während nach § 5 St.-G. jeder einer strafbaren Handlung mitschuldig ist, der zu ihrer Ausübung auf was immer für eine Art Vorschub gegeben. Wenn der Vorschubgeber nur der leichtsinnigen Crida schuldig sein soll, dann muß auch der Thäter vor einer weitergehenden Anklage geschützt sein, besonders wenn berücksichtigt wird, daß alle Verwaltungsräthe über die Lage pessimistisch dachten, als Neach, dem von allen Seiten Vertrauenseligkeit und ein beispielloser Optimismus nachgeredet wird, und daß, wenn Alle von der Haltbarkeit der Anstalt überzeugt waren, Neach es an meisten war, und die Verhältnisse und Ansichten eben nicht anders darstellen konnte, als sie sich in seinem Kopf malten. Die in dieser Richtung erhobene Anklage wird am treffendsten durch das Wort *Sothen*s charakterisirt, er sei froh, die Aktien nicht zurückgegeben zu haben, da er ja sehe, daß man aus der Begebung der stornirten Aktien ein Verbrechen mache. Baron Sothen nun, der sich weigerte, der Anstalt mit den Aktien ein Geschenk zu machen, erscheint aus der Anklage ausgeschieden, die Verwaltungsräthe, welche dieselben opferten, sind wegen schuldbarer Crida angeklagt, und Neach, der für die Aktien werthlose Accepte erhielt, und hiefür sein baares Geld in die Anstalt legte, wird zum Betrüger gestempelt. Und nun sage noch jemand, daß es nicht etwas Schönes um die Opferwilligkeit sei.

Kann aber überhaupt — und das ist die Rechtsfrage — durch Begebung von Aktien ein Betrug begangen werden? Man wird mir beistimmen, wenn ich sage: Eine Aktie ist ein Werthobjekt, sie kann also Kaufgegenstand sein; die Begebung von Aktien ist ein Verkauf. Nun ist man schon längst davon abgekommen, unrichtige Angaben beim Kaufe als Betrug zu behandeln. Schon die Römer stellten den Grundsatz auf, daß es dem Käufer und Verkäufer gestattet sei, „in vicem se circumscribere“, auf gut deutsch, „sich gegenseitig um den Finger zu wickeln“. Es ist dies auch sehr begreiflich, da an jeden Käufer wohl mit Recht das Verlangen gestellt werden kann, den Kaufgegenstand genau zu befehen und zu prüfen; versteht er es nicht, so unterlasse er den Kauf, zu dem er ja nicht gezwungen ist. Jedes Geschäft enthält ein gewisses Wagniß; auf diese Art würde man aber den Käufer in ganz unzulässiger Weise insofern schützen, als er in dem Falle für betrogen angesehen werden müßte, wenn der erwartete Vortheil ausbliebe. Wohin käme es mit dem Handels- und Börsenverkehr? Man könnte dann auch so argumentiren: Wenn Aktien z. B. mit einem Agio von 30 fl. auf den Markt gemorfen werden, so liegt in diesem Coursensatze, auch abgesehen von einer besonderen Anpreisung, die listige Vorstellung, daß die

Aktien eine diesem Course entsprechende Dividende tragen werden. Wenn sich später herausstellt, daß die Aktien jenen Werth nicht hatten, wenn sie um 50 fl. fallen, so wäre jeder, der die Aktien genommen hat, betrogen. Ja, muß man erwidern, warum hast Du sie gekauft? — Wenn man, so folgere ich, jemandem das Recht zu verkaufen gibt, so muß es ihm auch gestattet sein, die Waare zu loben. Beides ist untrennbar und man kann nicht verlangen, daß der Verkäufer sage: Kaufe die Aktien, aber ich sage Dir offen, sie sind wenig oder gar nichts werth und Du wirst jedenfalls daran Dein Geld verlieren. Es war ja jedem Aktiennhmer freigestellt, sich von dem Stand der Anstalt zu überzeugen; und wenn, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, unrichtige Bilanzen kein Betrug sind, um wieviel weniger ist es die bloße Angabe, daß das Institut günstig stehe.

Uebrigens sei noch darauf hingewiesen, daß nicht bloß die Aktien, sondern auch Verwaltungsrathstellen den Zeichnern angetragen wurden, und daß gerade diese letzteren für ihre Entschlüsse entscheidend waren. Wer will aber die Frage entscheiden, wie viel Herrn Hell z. B. die Ehre werth schien, neben dem Grafen Wickenburg, dem Baron Raule und dem Baron Sothen am grünen Verwaltungsrathstische zu sitzen? Ich halte diese Ehre für unschätzbar.

Die von mir entwickelte Rechtsauffassung findet in unserer Gesetzgebung volle Unterstützung. Zunächst wird durch den schon verlesenen Artikel 249 des Aktiengesetzwurfs die w i s s e n t l i c h e Ausgabe und i l l i g e r, also ganz werthloser Aktien erst für strafbar erklärt und geht wohl hieraus hervor, daß die Ausgabe von Aktien, die einen g e r i n g e r e n a l s d e n N o m i n a l w e r t h haben, nicht strafbar sein kann. Aber auch das bestehende Strafgesetz spricht dafür. Von der Staatsbehörde wurde die Aktienstornirung, und in der Eventualfrage auch die Aktienbegebung nach § 486 lit. g St.-G. als „ein den Gläubigern verderbliches Mittel“ qualificirt. Es ist nun von vornherein klar, daß die Aktienbegebung als ein Mittel zur Vermehrung des Fonds vielleicht den neuen Aktionären, niemals aber den Gläubigern verderblich sein kann. Wenn unser Strafgesetz den Aktienverkauf im Bewußtsein der Passivität also den schuldbaren Aktienverkauf als Vergehen der schuldbaren Credita hätte behandeln wollen, es hätte von ihm an jener Stelle des §. 486 erwähnen müssen, wo es heißt: „wenn der Schuldner, nachdem der Passivstand den Aktivstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht;“ hier hätte eingefügt sein müssen: „Aktien begeben.“ Wenn also hieraus erhellt, daß die u l p o s e Begebung von Aktien nach unserem positiven Gesetze daß Vergehen der schuldbaren Credita nicht begründet, so ist die Konsequenz, daß die d o l o s e, d. i. die in der Absicht, den Abnehmer zu beschädigen, ins Werk gesetzte Aktienbegebung k e i n e n Betrug bilden könne.

Schon diese allgemeinen rechtlichen Erwägungen müssen Sie, meine Herren Geschworenen, veranlassen, die vierte, fünfte, sechste und

siebente Frage zu verneinen. Es kommt aber noch folgender Gesichtspunkt hinzu:

Der öffentliche Ankläger hat mehrere Fälle dieser Art als Anklagepunkte fallen gelassen. Diese Thatsache allein läßt die übriggebliebenen als unberechtigt erscheinen. Denn das Ausscheiden jener Fälle aus der Anklage erfolgte, weil in denselben die Aktien gegen Accepte von Personen gegeben wurden, die schon damals zweifellos insolvent waren. Hätten diese ihrer Verpflichtung entsprechend die Aktien bezahlt, dann hätte die Anstalt Varmittel gehabt, und dann wären diejenigen, die vereinzelt wirklich bares Geld gegeben haben, nicht in die Lage gekommen, sich für betrogen anzusehen.

Zur Besprechung der einzelnen Facta übergehend, erörtert der Bertheidiger bei der vierten Frage, daß C i s i g G l a n z nur auf die Namen der drei an der Spitze der Anstalt stehenden Persönlichkeiten, und keineswegs auf die Versicherungen Reachs gebaut habe, bei der fünften den G e o r g H e l l betreffenden Frage, daß Reach mit ihm gar nicht verkehrt, daß es auch ihm um die Ehre zu thun gewesen, Verwaltungsrath zu werden, daß er gegenwärtig insolvent sei und wohl schon zur Zeit der Zeichnung es gewesen sei, endlich daß Hell ebensowenig als Glanz sich als durch Reach betrogen ansehe. Den B e r t h o l d F l e s c h, (sechste Frage) habe Otto Ritter v. Hentl angeworben, was sowohl aus der Aussage des Fleisch als auch aus den Briefen Hentl's selbst hervorgehe. Die Angabe, daß die Anstalt gut stehe, sei erst dann gemacht worden, als die Aktien bereits übernommen und das Geld gezahlt worden sei.

Uebergend zur siebenten, das mit W i l h e l m G r ü n s f e l d abgeschlossene Darlehensgeschäft betreffenden Frage führt der Bertheidiger aus: Wir haben es hier nicht mit einer Belehnung von Aktien, sondern mit einem dem Direktor Reach gegen einen Zinsfuß von 84% zugewendeten Personalscredit zu thun, da Reach sein Accept unter als Unterlage Kimmessen im Betrage von 22.000 fl. sowie 490 Aktien der Elementar-Versicherungsbank gab. Nun schlägt Grünsfeld aus der Thatsache Capital, daß Reach ihm den Stand der Anstalt als günstig schilderte, daß er ihm in einem Brief vom 21. Jänner 1873 diese Versicherung schriftlich wiederholte. Bedenken Sie meine Herren, daß zur Zeit, als dieser Brief unter dem Diktate Grünsfelds geschrieben wurde, die Hingabe des Darlehens von 15.000 fl. bereits perfect geworden, die Unterlage übernommen, die ersten 5000 fl. schon gezahlt waren. Wenn demnach zu einer Zeit, wo zur Auszahlung des Restes eine rechtliche Verpflichtung besteht, diese an die Bedingung der Unterfertigung jenes Briefes geknüpft, und das dringende Geldbedürfniß dazu ausgenützt wird, um jene Versicherung schriftlich zu erlangen, die man eventuel als PreSSIONsmittel verwenden will — so ist das eine Handlungsweise, für die ich den passenden Ausdruck nicht erst zu nennen brauche.

Die Frage ist immer nur die, ob Wilhelm Grünsfeld durch jene

Angaben in Irrthum über die Lage der Bank geführt wurde. Das aber muß entschieden bestritten werden. Wenn er wirklich an die günstige Lage geglaubt hätte, so wäre ihm mit der mündlichen Versicherung genügt gewesen. Gerade die Thatsache, daß er sich diese Versicherung schriftlich geben ließ, zeigt, daß er an die gute Lage nicht geglaubt, und daß er eben nur auf seine Befriedigung auf anderem Wege als aus der Unterlage bedacht war. Wenn man neben einem Accepte Reachs 22.000 fl. Timesen als Unterlage braucht, um bei einem Zinsfuß von 84%, und abgesehen von Prolongationsgebühren eine Aktie mit 30 fl. zu belehnen, so glaubt man nicht an den Werth dieser Aktien. Grünsfeld hat aber für das Darlehen pr. 15.000 fl. im Ganzen mindestens 11.052 fl. erhalten, und befindet sich noch im Besitze anderer guten Wechsel pr. 8500 fl. Er hat Reachs Uhr sammt Kette verkauft, wird etwas aus der Postleber'schen Masse erhalten, und hat somit keinen Schaden, wobei ich von jenem indirekten Vortheil absehen will, den er dadurch hat, daß die Beschädigten in seinem Hôtel ein trauliches Absteigquartier nehmen.

Es ist für das Verhalten Grünsfelds charakteristisch, daß er den Georg Hell, von welchem er wußte, daß er unter gleichen Verhältnissen Aktien gekauft hatte, als er selbst sie belehnt haben will, auf Grund des in seinen Besitz gelangten, für die Aktien gegebenen Acceptes gepfändet hat. — Die Zinsen und Kosten pr. fl. 2800, wiewohl dieser Credit von Reach hauptsächlich für den Bankbedarf genommen wurde, hat er der Bank nicht angerechnet.

Das Resultat des Ganzen ist nun, daß das Darlehensgeschäft allerdings dem Grünsfeld den erwarteten Vortheil nicht gebracht hat, daß aber ganz abgesehen von der Frage der Schadensabsicht keine listigen Vorstellungen angewendet wurden, keine Beschädigung, am allerwenigsten aber eine Irreführung des Darleihers erfolgt ist. Ein Grünsfeld läßt sich nicht irreführen.

In diesen vier Fragen hat die Anklage die Reihe derjenigen, die nach ihrer Ansicht durch das Gebahren Reachs nach seiner Reaction zu Schaden gebracht worden sind, abgeschlossen. Ich finde diese Reihe unvollständig. Ich vermissen eine Frage, die etwa so lauten würde: „Ist der Angeklagte Jakob Reach schuldig, durch die listige Vorstellung, daß die Elementar-Versicherungs-Aktienbank gut stehe, den Jakob Reach in Irrthum geführt und hiedurch veranlaßt zu haben, 60,000 fl. Bargeld und Wechselgiri im Betrage von 40,000 fl. der Bank zu leisten, wodurch er um sein ganzes beträchtliches Vermögen beschädigt wurde?“ Diese Frage, meine Herren Geschwornen, ist die einzige, welche Sie mit Ruhe bejahen könnten. Und damit gelange ich zur Erörterung des wichtigsten, alle bisher besprochenen Facten betreffenden Punktes, zur Erörterung der Frage der bösen Absicht.

„Um die Aktionäre oder Gläubiger an ihrem Vermögen zu beschädigen“ so sagt die Anklage, — „um die Anstalt zu erhalten, also zum

Nutzen dieser Personen," so sagt Reach. Sie, meine Herren haben zu entscheiden. Entgegen den Deduktionen der Anklage muß ich hervorheben, daß das bloße Bewußtsein der Passivität nicht ausreicht, um die böse Absicht zu begründen, daß vielmehr das Handeln in der Kenntniß von dem Ueberwiegen der Passiva den Thatbestand der schuldbaren Crida begründe, und zum Betrüge, der direkt auf Beschädigung gerichtete Vorsatz gehört. Statt mich hierüber in theoretische Diskussionen einzulassen, beziehe ich mich auf die wider die Verwaltungsräthe gerichtete zweite Anlagenschrift, wo das Vergehen der schuldbaren Crida von dem Herrn Staatsanwalt selbst darin gesucht wurde, daß die Verwaltungsräthe, "als ihnen bekannt war, daß der Passivstand den Aktivstand übersteige, den Conkurs nicht anmeldeten u. s. w." Für diese Interpretation des bestehenden Strafgesetzes kann überdies der §. 306 Zahl 2 des neuen Strafgesetzes angerufen werden, welcher für den „fahrlässigen Bankerott" die leichtsinnige Eingehung von Schulden zu einer Zeit fordert, wo dem Schuldner „seine Ueberschuldung bekannt sein mußte".

Zunächst wird für die Beurtheilung der Absicht die Lage der Anstalt von Wichtigkeit sein. Vor dem Zeitpunkte der Suspendirung kann ich nun auch nicht einen Schatten von schlimmer Vermögenslage gelten lassen. Dem an verschiedenen Orten schon Gesagten füge ich nur die Erinnerung an die Aussage des Liebmann bei, welchem Reach vor der Finanzirung, die Aktien zu 70 fl. aus eigenen Mitteln abkaufen wollte — ein deutlicher Fingerzeig für die Anschauung Reach's über die Prosperität der Anstalt. Wie die Lage im September 1872 war, habe ich schon besprochen, und ich muß mich darauf deshalb berufen, weil von dem Vertreter der Anklage ein so großes Gewicht auf die Aeußerung gelegt wird, die Reach dem landesfürstlichen Commissär Muck gemacht hat, und die dahin ging, er habe die Anstalt als Leiche verlassen und Winter habe ihr das Leichenhemd ausgezogen.

Es ist dieses Wort schon so oft bezogen worden, daß es allmählig den schauerlichen Charakter eingebüßt hat. Ich hätte nicht gedacht, daß man diesem geistreichen Scherze, der ja auch Herrn Muck nicht gehindert hat, die Fortführung der Anstalt bis zum März 1873 zu gestatten und zu befürworten, einen Werth beilegen wird. Es ist ein geflügeltes Wort, eine Redensart ohne weitere Bedeutung, etwa wie das Wort des Herrn Staatsanwaltes, es sei der Stab über den Angeklagten Reach gebrochen.

Ich bitte aber, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit jenen Aeußerungen zuzuwenden, welche über die Lage nach der Reactivirung Reach's von maßgebenden Personen gemacht worden sind. Grün hat vor der Sitzung vom 2. Dezember, als ihm Baron Raule von Passivität sprach, die Hände über den Kopf zusammengeschlagen; Müller, welchem in der

Buchhaltung eine große Autorität beigegeben werden muß, hat in der genannten Sitzung vom 2. Dezember die Behauptung aufgestellt und mit großer Wärme vertreten, daß mehr als das halbe Aktienkapital noch vorhanden ist; in dieser Sitzung, in welcher ein gewesener k. k. Handelsminister den Vorsitz führte, und in welcher ein Staatsanwalts-Substitut und ein berühmter Verteidiger in Strassachen mitberatheten, wurde auf Grund dieser Versicherungen und der Vorlagen der Buchhaltung, auf Grund all jener baren Geldmittel, auf welche man nach der Darstellung Dr. Neuda's damals mit Recht hoffen durfte, die Fortführung der Geschäfte beschlossen; Baron Sothen hat nach reiflicher Erwägung und Prüfung der Bücher die Aktien noch für 40 fl. werth erklärt — warum soll gerade Reach die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der Bank gehabt haben, Reach, dem alle Zeugen Leichtgläubigkeit, Vertrauensseligkeit nachreden, und dem kein Zeuge, der mit ihm in Berührung war, eine böse Absicht zumuthet?

Allein auch durch die That hat Reach bewiesen, daß er an den Bestand der Anstalt glaubte, daß es ihm ernstlich um denselben zu thun war. In der Sitzung des Executiv-Comité vom 27. September 1872 erschien er, um die ihm in Folge seiner Suspendirung gebührende Abfertigungssumme zu begehren, und gab seine Zustimmung dazu, daß ihm diese in 4 Raten gezahlt werde, deren letzte im Juli 1873 fällig sein sollte. Nach der Reactivirung aber ließ er sich den Abfindungsbetrag einfach gutschreiben, bezog er durch 6 Monate keinen Kreuzer Gehalt, zahlte Zinsen und Provisionen aus Eigenem, ging er an zu reorganisiren, und setzte an Stelle der Generalagenten in Lemberg, Prag und Pest andere billigere ein. Das alles thut man nicht, wenn man an den Bestand der Anstalt nicht glaubt. Die Art seiner Geschäftsführung, die Schriftlichkeit, die er bei allen wichtigeren Angelegenheiten zur Anwendung brachte, die ausführlichen stenographischen Protokolle, die er über die Sitzungsdebatten führen ließ, beweisen sie nicht, daß er immer das Rechte zu thun glaubte? Und ist man so fleißig, wie alle Zeugen es ihm nachrühmen, ist man der erste und letzte unter allen Beamten im Bureau, wenn man die Existenz der Anstalt nicht will? Hat sich Reach nicht zur Erstattung einer Strafanzeige wider Winter und Grün herbeigelassen, und hätte er es gethan, wenn er nicht seine Hände rein gefühlt, wenn er nicht gedacht hätte, daß die Buchungsaufträge, die der Letztere erhalten hatte, ihn selbst nicht strafbar machen können? Kann man aber sein Vertrauen in die gute Lage glänzender manifestiren, als durch die großen Summen, die Reach aus eigenem Vermögen der Anstalt hingab? Der Vertreter der Auflage hat die Bedeutung dieser Thatsache nicht unterschätzt, und eben deshalb suchte er an der Höhe und Aufrichtigkeit der Leistungen zu rütteln. Nach dem Conto Habels hatte Reach an die Bank eine Forderung von 76.000 fl., der Conto des Concursbuchhalters Holzbauer weist 38.000 fl. als suspende und 45.000 fl. als von der Massaverwaltung liquidirtes Guthaben Reachs aus. Als suspend sind die

38.000 fl. nur deshalb erschienen, weil die betreffenden Aufträge zur Buchung nicht vorliegen, und wenn es auch der Staatsbehörde beliebt, heute die Abfertigung pr. 11.000 und die 6.000 fl. an Winter aus dem Conto zu streichen, so bleiben selbst unter Berücksichtigung dieser Abstriche noch immer über 60.000 fl. übrig, welche wie die verlesenen Quittungen ausweisen, wirklich ausgelegt wurden und zw. Tag für Tag in größeren Posten bis zum 27. Jänner 1873, demselben Tage, an welchem Reach die Erklärung abgab, daß er die Anstalt nicht mehr fortführen könne. Mag die Staatsbehörde einzelne Posten bemängeln — Reach ist heute doch ein Bettler.

Es wird auch die Aufrichtigkeit der Hingabe bezweifelt, und gesagt, Reach hätte die Absicht gehabt und auch theilweise ausgeführt, sich aus den einkommenden Geldern zu befriedigen. Gewiß, denn er rechnete ja auf den Fortbestand der Anstalt. Ihr ein Geschenk zu machen, daran dachte er nicht; sein Verdienst liegt eben darin, daß er in der Zeit, wo man ihm die Kenntniß der Unhaltbarkeit der Anstalt zumuthet, sein Vertrauen in eminenten Weise dadurch bekundete, daß er ihr so viel Geld lieh und die Erklärung daran knüpfte, daß er allen Gläubigern nachsehen wolle. Er rechnete wohl darauf — so heißt es weiter — daß es durch die Beiträge der Verwaltungsräthe zur Liquidation kommen und daß er sein Geld dann zurückerhalten werde. Ich nehme dieses Argument mit großer Befriedigung zur Kenntniß. Wie kann die Staatsbehörde, frage ich, wenn sie glaubt, daß Reach auf eine Liquidation, d. h. also auf die Befriedigung der sämtlichen Gläubiger gerechnet habe, ihm noch eine Absicht, die Gläubiger an ihrem Vermögen zu beschädigen, heimessen? Ist nicht durch dieses ihr Argument ihre Behauptung vom bösen Vorsatze desavouirt?

Nein, die Thatsache läßt sich nicht weglegen, daß Reach, von welchem der Herr Staatsanwalt wiederholt und mit besonderem Gewicht betont hat, daß er stets volle Einsicht in sein Thun gehabt habe, der Anstalt Geldbeträge in hohem Maße zugewendet hat, eine Thatsache, wie sie einzig dasteht in der ganzen Geschichte unserer Aktiengesellschaften. Er beklagt den Verlust seines ganzen Vermögens und er wird nicht mehr so lange leben, um das zu erwerben, was er für die Einköpfung der mit seinem Giro versehenen Bankwechsel benöthigen würde. Den einen Nutzen darf er aber davon erwarten, daß seine Handlungsweise in ihrem wahren Lichte erscheine, und ihm nicht zugemuthet werde, daß er die teuflische Bosheit gehabt habe, sein ganzes Besitztum zu dem Zwecke aufzuwenden, um Andere zu beschädigen.

Sie müssen demnach, meine Herrn Geschworenen, das Vorhandensein der bösen Absicht verneinen, es wäre denn, daß Sie der Absicht wären, Reach habe, als er seine Habe geopfert, den Kopf verlor, — dann aber müßten Sie aus dem Grunde der Zurechnungsunfähigkeit die Fragen verneinen.

Es wird aber insbesondere behauptet, daß Reach als Fachmann die Unzulänglichkeit des Fonds habe kennen und demnach das Ende des Institutes vorausschen müssen. Abgesehen nun davon, daß der Fond, wie Dr. Koziol gesagt hat, auch anderswo nicht größer ist, abgesehen davon, daß es der Gesellschaft durch die von der Regierung genehmigten Statuten gestattet worden war, mit einem Fonds von 400,000 fl. die Geschäfte nicht bloß anzufangen, sondern auch nach Ungarn und in das Ausland auszudehnen, ist es bei großen Werken immer schwer, die Zulänglichkeit des Capitals im Vorhinein richtig zu beurtheilen. Man hat z. B. auch von der Weltausstellung erwartet, daß sie 7 Millionen kosten werde, und daß diese Auslagen durch die zu erzielenden Einnahmen werden gedeckt werden, und der Erfolg hat gezeigt, daß ein Deficit von  $14\frac{1}{2}$  Millionen eintrat. — Und noch ein anderes Beispiel, welches lehrt, wie bei großen Organisationen ein klarer Einblick nicht immer möglich ist. Am 24. April 1873, zu einer Zeit, wo das Gebäude unseres oconomischen Wohlstandes längst untergraben war, und jeden Augenblick zusammenzustürzen drohte, da hat der Ministerrath eine Thronrede verfaßt, welche von dem „volkswirtschaftlichen Aufschwunge“ sprach, in dem wir uns befinden. Wenn, meine Herren Geschworenen, der Ministerrath vierzehn Tage vor der furchtbaren Katastrophe vom 9. Mai die Situation unserer Volkswirtschaft so verkannt hat, so konnte Reach drei Monate vor der Concursöffnung der Ansicht sein und ihr Ausdruck geben, daß die Elementar-Versicherungsbank gut stehe.

Wenn Sie nun, meine Herren Geschworenen, einen Rückblick auf die bisher erörterten Fragen werfen, so werden Sie finden, daß die Anklage meinem Klienten durchwegs Handlungen zur Last legt, durch welche wohl dritte Personen geschädigt werden, von welchen aber die Elementar-Versicherungsbank den Vortheil haben sollte. In entschiedenstem Widerspruche hiezu steht ein Factum, welches erst in den letzten Stunden der Hauptverhandlung hervorgezogen wurde, in welchem dem Angeklagten eine gewinnliche Absicht zugemuthet wird. Zwei Jahre, meine Herren Geschworenen, hat es gedauert, bis die Anklageschrift überreicht werden konnte, und dieser Zeitraum hat nicht hingereicht, um die Anklage wider die Verwaltungsräthe zu „spezialisiren“ und zu „individualisiren“, und hier sollen wenige Tage zur Vorbereitung und Führung des Entlastungsbeweises genügen, der den klaren Einblick in vor  $3\frac{1}{2}$  Jahren stattgehabte Ereignisse voraussetzt? Ich habe wohl deshalb ein Recht, Sie zu bitten, den Ihnen geführten Belastungsbeweis mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu prüfen, und meinen Ausführungen in dieser Richtung nur umso aufmerksamer zu folgen.

Als am 28. Oktober die Zuschrift des Dr. Bach über den Rückkauf der in die Verlassenschaft seines Vaters gehörigen Antheilscheine bekannt wurde, da umschwebte geheimnißvolles Dunkel jene verschwundenen 6000 fl. Als Dr. Bach und über meinen Antrag auch Dr. Quandt am 30. Oktober vernommen wurden, ward die Thatsache bekannt, daß Leg-

teper schon im April 1872 mit Reach über den Rücklauf unterhandelt und daß Dr. Bach gewiß nicht mit Reach, wohl aber mit einem „jungen Mann“ in dieser Angelegenheit verkehrt habe.

Wer einen Einblick in das Gebahren bei der Elementar-Versicherungsbank hatte, konnte sofort vermuthen, wer dieser junge Mann gewesen sei — Herr von Hentl rührte sich nicht. Dr. Bach recherchrte; sein Sollicitator war am 1. November bei Herrn von Hentl, um ihn über die Angelegenheit zu befragen; ein deutlicheres Zeichen konnte er wohl nicht dafür haben, daß der allgemeine Ruf ihn bezeichne — Herr von Hentl erklärte, daß er nie bei Dr. Bach gewesen sei, ja, diesen gar nicht kenne. Er war als Zeuge vorgeladen, und wurde der Pflicht auszusagen enthoben — es drängte ihn nicht, sich zu erklären. Dr. Bach ladet ihn zu einem Besuche der Kanzlei ein — er kommt nicht; er wird neuerdings zur Verhandlung als Zeuge vorgeladen — er kommt nicht; es wird ein Amtsdienner ausgesendet, der ihn vorsehren soll — dieser findet ihn nicht. Erst am 18. November ist man so glücklich, ihn zur Erfüllung der Zeugenpflicht zu Stande zu bringen.

Doch Herr von Hentl hat hiesfür eine Erklärung. Er wollte dem Direktor Reach nicht schaden; aus — Freundschaft für diesen hat er so gehandelt.

Ich spreche ihm solche Regungen ab. Hier sitzt ein Mann, der Ihnen Geschichten erzählen könnte, wie er sein gewesener Schwiegersohn ist, den er durch den Mund seines Vertheidigers jeder Rücksicht gegen ihn bei seiner Aussage überhob. Allein ich frage, war es bloße Freundschaft für Reach, daß er bei ihm vorgefahren, daß er ihn zu sich gebeten, und ihn, wie wir gehört haben, „mit Schmerzen erwartet hat“? Waren etwa die belastenden Aussagen, die er in der Voruntersuchung abgelegt, ein Ausfluß dieser „Freundschaft“? Oder sah es wie freundschaftliche Diskretion aus, als Herr v. Hentl dem ihn ansorschenden Sollicitator Mayer sagte: „Ich selbst war nie bei Dr. Bach, allein ich werde die Herren vom Gericht schon darauf führen — ich könnte förmlich mit Fingern auf den Mann weisen“? Ich glaube wohl nicht, daß hiemit Reach gemeint war, aber ist diese auffallende Aeußerung nicht ein Kennzeichen dafür, daß Hentl den Verdacht von sich ablenken wollte, daß er selbst alle Ursache hatte, darüber nicht inquirirt zu werden?

Bergegenwärtigen Sie sich nun, meine Herren, auch Alles, was Sie über seine Person gehört haben, was die Anstaltsbeamten Krift, Hübert und Pastorelli von seinem Gebahren, von seinen Fiaakerfahrten und ungeheueren der Anstalt ausgerechneten Spesen erzählten, wie er eines Tages um 700 fl. Tinte auf einmal bestellte, wie die von ihm bestellten Papierforten in kurzer Zeit die Anstalt 8000 fl. kosteten, wie die Lieferanten, insbesondere die Drucker Engel und Kaiser nur mit ihm verkehrten, wie Letzterer oft gezwungen war, Duplikate von Rechnungen auszufertigen, weil die früheren angeblich verloren gegangen waren. Was

für Provisionen mögen da geflossen sein! Es ist auch ein Sitzungsprotokoll verlesen worden, welches dargethan hat, daß Hentl während der kurzen Zeit, in welcher er an Stelle des erkrankten Kassiers Bernhofer die Kassa versah, sich grobe Unregelmäßigkeiten in der Cassagebahrung hat zu Schulden kommen lassen, in Folge welcher ihm gekündigt wurde. Ich beschränke mich auf diese Ausführungen.

Nun lautete die Begründung des Verdictungsbeschlusses dahin, das sei Mißwirtschaft und beweise nichts; allein ich sage, es ist Eigennutz, und das beweist. Wer ist fähiger, die gewinnstüchtige Handlung zu begehen, Reach, der in Interesse der Anstalt so weit gegangen ist, daß man ihm hieraus ein Verbrechen macht, oder Hentl, der überall dabei war, wo es galt, Geld zu verdienen, der von Rohrweg, Wendeler und A. die Antheilscheine ablösen half, der das Wort „Provision“ in seinen verschiedensten Gestaltungen kennen gelernt hat? Allein ich gehe noch weiter, und behaupte: Es hat bis zur Stunde, in welcher Hentl vernommen wurde, weder der Herr Staatsanwalt, noch der Herr Verhandlungsvorsitzende, der die Sache kraft der ihm nach dem Gesetze zustehenden diskretionären Gewalt selbständig verfolgte, eine andere Vermuthung gehabt, als die, Hentl sei der Thäter. Warum wären sonst die vier Zeugen zweimal bemüht worden, um vor der Vernehmung Hentls erst eine genaue Personbeschreibung von ihm zu liefern? Es ist sonst nicht üblich, so zahlreiche Beweise über die Identität eines Zeugen zu führen, bevor er selbst vernommen wird.

Auf einmal aber ändert sich die Scene, sowie Hentl mit einem Schläge Alles auf Reachs Schultern gewälzt. Während kurz zuvor der Vertreter der Anklage unter dem Drucke des Argumentes, daß Hentl selbst mitschuldig sei an dem Verfall der Anstalt, auf seine Vernehmung verzichtet, während — ich darf es ja erwähnen — in den Corridoren dieses Hauses ein Gerücht kursirte, das von ernstem wider ihn zu ergreifenden Maßregeln sprach, wird er plötzlich ein classischer Zeuge, und dies einzig deshalb, weil er so ausgesagt, wie er aussagen mußte, wenn er den schweren Verdacht und die ernstesten Folgen desselben von sich selbst abwenden wollte.

Nehmen Sie, meine Herren Geschworenen, einen Augenblick mit mir an, Hentl sei der Thäter, nehmen Sie an, es hätte sich der Fall etwa so ereignet: Nachdem der Versuch, die Aktien bei der Commissionsbank anzubringen, mißlungen war, wurde die Aufmerksamkeit Reachs erst durch das Erscheinen der Feilbietungsedikte im Juni wieder auf den Gegenstand gelenkt. Hentl unterzog sich der Vollziehung des Sitzungsbeschlusses vom 2. Mai — es mag sogar sein, über Auftrag des Direktors. Hentl versucht nun, ob nicht ein Gewinn dabei zu machen wäre, unterhandelt mit Dr. Bach, und einigt sich mit ihm auf den Kaufpreis von 14,000 fl.; dem Direktor aber meldet er — und das

wird durch den Brief Sigmund Reachs bekräftigt — daß sich nichts abhandeln lasse, erhält demnach den vollen Betrag von 20,000 fl., von welchem er 14,000 fl. abführt, 6000 fl. für sich behält. Prüfen Sie nun die Aussage Hentls und Sie werden zu dem Schlusse kommen, daß dieselbe unter dieser Annahme nicht anders ausfallen konnte, als sie in Wirklichkeit ausgefallen ist. Daß er mit Dr. Bach verkehrt hat, war vor Gericht in Anwesenheit der vier Identitätszeugen nicht mehr zu leugnen, ebensowenig, daß er nur 14,000 fl. abgeführt hat; daß 20,000 fl. zu diesem Zwecke der Cassa entnommen worden waren, stand auch fest; damit er also die 6000 fl. nicht behalten haben könnte, mußte er behaupten, daß er nur 14,000 fl. von Reach empfangen habe. Wenn man also selbst auf dem Boden der Aussage Hentls steht, so ist eine Bejahung der Frage deshalb unmöglich, weil diese Aussage die Thäterschaft Hentls nicht ausschließt.

Ich bin aber in der Lage zu sagen, daß das Auffallende seines Benehmens und das Unwahre seiner Zeugenaussage nur auf ihn als den Thäter hinweisen. Er hat behauptet, Reach habe das Geld behoben und ihm hievon nur 14,000 fl. eingehändigt, während der Cassier der Hypothekar-Versicherungsbank Prochaska in Abrede stellt, Reach mit Ausnahme eines Falles im September jemals Geld ausgefolgt zu haben. Er hat angegeben, Reach habe ihm gesagt, er benöthige die 6000 fl. für Beamte der Commissionsbank, die damals das finanzirende Institut gewesen sei. Dies hätte ihm aber auffallen, er hätte seinem Gönner, dem Grafen Wickenburg, seinem Schwiegervater Graf hierüber etwas mittheilen müssen, was er nicht gethan hat. Und wenn es schon befremden muß, daß er sich mit einer Geldvertheilung hinter seinem Rücken so ohne Weiteres zufrieden gegeben habe, so wird diese Angabe durch die bloße Erwägung als unwahr gekennzeichnet, daß am 21. Juni der Finanzirungsvertrag mit der Raten- und Rentenbank schon geschlossen war — er datirt vom 11. Juni — und daß demnach weder an die Commissionsbank etwas gezahlt noch an Hentl eine Mittheilung darüber gemacht werden konnte. Dies sollte Hentl, der ein so gutes Gedächtniß zu haben behauptet, nicht vergessen haben.

Trotz dieses angeblich so guten Gedächtnisses ist ihm die Farbe der Anweisung, ist ihm die Quelle des Geldes entfallen, indem er von einer rothen Anweisung spricht, während sie grün war, indem er behauptet das Geld sei von Benjamin Sachs und Co. entnommen worden, während die Hypothekar-Versicherungsbank dasselbe herlich. Er muß es sich gefallen lassen, daß der Cassier Bernhofer direkt in Abrede stellt, von Reach jemals Buchungsaufträge erhalten zu haben, und dies eher dem Hentl, der viel mächtiger als Reach gewesen sei, zumuthet. Damit ist auch die Behauptung Hentls widerlegt, Bernhofer hätte sich auf Reach berufen, der ihm den Auftrag gegeben habe, 20,000 fl. zu buchen.

Und nun gar die mit so viel Glor gemacht Angabe Hentls, Reach habe zwei oder drei Tage nach dem 21. Juni einen Geldbrief an seine Frau nach Pest zur Post gegeben, welcher mehrere Tausend Gulden enthalten hat. Dieser Beweis, von welchem sich die Anklage so viel erwarten möchte, er ist total gescheitert; es haben im Gegentheile die auf dem Wiener und Pester Postamate gepflogenen eingehenden Untersuchungen ergeben, daß in der Zeit vom 21. Juni bis 3. Juli 1872 weder auf einem der Wiener Postämter ein derartiger Geldbrief aufgegeben, noch auf dem Pester Postamate angekommen sei. Kann man nach diesem Ergebnisse dem Hentl nur den geringsten Glauben beimessen?

Nun erinnert sich Reach an den Vorgang nicht und das soll ihn verdächtigen. Ja aber die Cassiere Pernhofer und Prochazka erinnern sich auch nicht, und auch die Verwaltungsräthe von Nordberg und Graf, welche jene Anweisung unterschrieben haben, wissen nichts Näheres. Man wird sie darum nicht beschuldigen. An dasjenige, was eben an dem danklich schein, erinnert man sich nicht, und gerade das in dieser Richtung so starke Erinnerungsvermögen Hentls verdächtigt ihn. Sie mögen indeß in dieser Hinsicht nicht außer Acht lassen, daß eine einjährige Haft auch ein jüngerer Gedächtniß zu schwächen geeignet ist.

Es ist demnach die bloße Behauptung eines einzigen Zeugen, dessen Eigennutz und incorrectes Gebahren erwiesen ist, auf Grund welcher eine Befähigung der dritten Frage von Ihnen verlangt wird. Und durch die Angaben dieses Zeugen, von denen der größere Theil durch unbefangene Zeugen widersprochen wird, der Rest dem unwiderstehlichen Drange der bevorstehenden Gefahr entstammt, daß im Falle einer anderen, im Falle einer weniger bestimmten Aussage, im Falle der Eidesverweigerung die Anklage sich gegen den Zeugen selbst kehre, sollen Sie jene unerschütterliche Ueberzeugung gewonnen haben, die jede andere Meinung unmöglich macht, jene Sicherheit, die Sie als Richter haben müssen, um für alle Zukunft vor dem Skrupel befreit zu sein, welcher am Gewissen nagt bei dem Gedanken, ob man als Hüter der Gerechtigkeit nicht selbst Unrecht gethan hat. Das Geringste, was in diesem Fall verlangt werden kann, ist ein „Nein“ in dem Sinne des „non liquet“ im altrömischen Prozesse, die Entscheidung, daß die Beweismittel nicht zureichen, um mit vollkommener Gewißheit einen unanfechtbar wahren Ausspruch zu thun.

Nur noch wenige Worte über die Rechtsfrage. In der Frage heißt es: „durch die in der Zahlungsanweisung liegende listige Vorstellung, daß für die Rücklösung 20,000 fl. erforderlich seien.“ Eine solche Vorgabe liegt in der Anweisung nicht; dieselbe bedeutet vielmehr nur die Ermächtigung, für den Zweck der Rücklösung bis zu 20,000 fl. zu verwenden, wie dies der Beschluß vom 2. Mai festsetzte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Incorrecte der Handlung erst in jenem Zeitpunkt eingetreten ist, wo die 6000 fl., die beim Rückkaufe er-

spart wurden, der Anstalt vorenthalten worden sind; es wird dies durch die Erwägung evident, daß von einer Strafbarkeit dann offenbar nicht gesprochen werden könnte, wenn die 6000 fl. zurückgestellt worden wären. Der Vermittler war also ermächtigt, für 20.000 fl. zu kaufen; er hat auch für 20.000 fl. gekauft, indem er sich als Mittelglied zwischen Käufer und Verkäufer stellte, die Antheilscheine selbst um 14.000 fl. kaufte, sie der Anstalt, welche bereit war, 20.000 fl. dafür zu zahlen, für diesen Preis verkaufte — gewiß für einen Beamten ein tadelnswerther Vorgang, aber innerhalb der Grenzen seines Rechtes, ein Zuwiderhandeln wider die moralischen Pflichten gegen den Auftraggeber, aber kein Verbrechen.

Wir haben einen treffend ähnlichen Fall in diesem Prozesse selbst erfahren. Der Agent Lempart war von Herz beauftragt worden, seine Aktien zu 40 fl. zu verkaufen; er hat sie zu 80 fl. angebracht, seinem Vollmachtgeber, ohne ihm von dem Ergebnisse Mittheilung zu machen, nur 40 fl. abgeführt, den Rest für sich behalten, und außerdem eine bedeutende Provision genommen. Hier hatte der Vermittler das Recht, um 20.000 fl. zu kaufen; er hat um 14.000 fl. gekauft, und den Rest ebenfalls behalten. Der Umstand, daß dort eine Spezial-, hier eine Generalvollmacht gegeben worden ist, kann an der rechtlichen Gleichheit der beiden Fälle nichts ändern. Und doch hat Lempart mit Ausnahme seiner Nichtbeerdigung keinen sonderlichen Unfall zu beklagen.

Ich kann hiernach nur zu dem Schlusse kommen, daß die dritte Frage verneint werden muß. Es kann die Aussage Hentls — um noch mit einem Worte auf dieselbe zurückzukommen — im äußersten Falle eine Vermuthung, die Annahme der Möglichkeit begründen; nie und nimmer kann sie aber als hinreichend befunden werden, einen unbescholtenen verdienten Mann einer Handlung schuldig zu erkennen, die im Widerspruche steht mit seinem ganzen Verhalten, im Widerspruche selbst mit der ganzen Anklage. Wenn ein solcher Beweis genügend sein sollte, dann meine Herren, geben Sie gerade den Gegnern der Rechtsordnung eine Waffe wider die Freunde derselben in die Hand, und ich unterlasse es, die Konsequenzen dessen anzumalen.

Möge es mir nun, nachdem ich die zunächst in Betracht kommenden tatsächlichen und Rechtsfragen erörtert habe, gestattet sein, den Blick von dem beschränkten Kreise der Clementar-Versicherungsbank wegzuwenden, und ihn zu jenem wirthschaftlichen Getriebe zu erheben, von welchem sie ein Theil gewesen ist.

Jung ist noch die Affecturanzwissenschaft, gering die Erfahrung auf diesem Gebiete. Während die Natur des Geschäftes den Bestand zahlreicher Versicherungs-Gesellschaften zur Verminderung der Gefahr der einzelnen fordert, ist die Capitalskraft des Volkes zu gering, um sie zu schaffen und zu erhalten, ja die Mittel der Bevölkerung reichen nicht einmal aus, um die geringe Prämie als regelmäßige Regiepost zu behandeln und baar im

Vorhinein bezahlen zu können. Obwohl nun das Versicherungswesen die sorgfichste Pflege seitens der Gesetzgebung erheischt, so entbehren wir bis heute eines Versicherungsgesetzes und ermangeln unter Anderem aller Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Versicherten und Rückversicherer zur versichernden Anstalt im Falle des Concurfes, über die Berechtigung der Agenten, die Versicherten anderswo zu versichern u. s. w. Während z. B. das Eisenbahnwesen sich des ausgiebigsten Schutzes der staatlichen Gewalt erfreut, während in den Jahren 1872 und 1873 nach officiellen Ausweisen an Betriebszuschüssen für Eisenbahnen der österreichische Staat 73 Millionen gezahlt hat, führen die meisten österreichischen Versicherungs-Gesellschaften eine precäre Existenz; das Versicherungswesen ist das Stiefkind der Gesetzgebung, da es deren dringendste Unterstützung bedürfte.

Ist es da, meine Herren Geschworenen, nicht geboten, Schonung anzuwenden, schmerzt da nicht jede geschlagene Wunde doppelt heftig?

Aber nicht nur der Asscuranzverkehr, unsere gesammte Industrie, unser Handel und unsere Arbeit seufzen unter dem Druck einer wirthschaftlichen Krise. Immer lauter werden die Klagen, immer dringender die Hilferufe; will man sie dadurch verstummen machen, daß man in den alten Wunden wühlt und Recriminationen wider Gene erhebt, denen man und hier gewiß mit Unrecht — eine Mitschuld an der Ursache der Katastrophe beimißt, wie man das weinende Kind, das sich am Tische angeschlagen hat, dadurch beruhigt, daß man den Tisch züchtigt?

Ist es billig, zu solcher Zeit Strenge anzuwenden? Für jedes andere Unglück, das den Einzelnen trifft, hat man mitleidsvolle Herzen und eine offene Hand, für wirthschaftliches Unglück hat man nur Anklagen und Kerkermauern.

Wenn Sie, meine Herren Geschworenen, gerecht sein wollen, so dürfen Sie die Vorgänge jener Zeit nur mit demjenigen Maßstabe messen, welcher damals in Übung war. Ihr Verdiet muß vom Standpunkte jener nicht über jene Zeit abgegeben werden, welche von dem Streben, Zeit, ohne Mühe reich zu werden, krankhaft afficirt war. Doch nicht Sie, meine Herren, sind berufen, die Diagnose dieser Krankheit zu stellen, nicht dieser hohe Gerichtshof hat die Arznei zu verschreiben. Ueber diese Verhältnisse wird die Geschichte als Weltgericht urtheilen.

Schon deshalb ist jede Beurtheilung vom Gesichtspunkte der Moral unzulässig, abgesehen davon, daß wirthschaftliche Fragen nach wirthschaftlichen Grundsätzen und nicht von der Höhe des sittlichen Rigorismus zu behandeln sind. Man muß eben, um Menschen zu richten, nicht Engel als Muster aufstellen und den Idealismus, den man heute sogar aus der Kunst verbannt, darf man nicht auf dem Gebiete des Handels- und Geschäftsverkehrs zur Geltung bringen wollen.

Reach's Thätigkeit besteht aber auch diese Prüfung. Oder bietet seine Rückkehr zur Bank, ob er nun zurückberufen wurde, oder sich selbst

um die Wiedereinsetzung bewarb, nicht das Beispiel einer sittlich lobenswerthen Handlung? Man hält ihm, die Möglichkeit vor, daß die Bank ungünstig stehe, allein er achtet nicht darauf. Es sind persönliche Gegner, zu denen er zurückkehren soll, er berücksichtigt es nicht. Man hat ihn mit Schimpf aus der Anstalt verdrängt, er vergißt die Beleidigung. Es ist ja sein Kind, seine Schöpfung, die ihn ruft, und er eilt hin, um für sie Alles, seine That und seine Habe einzusehen. Seine ganze Kraft widmet er der Abwendung der Gefahren; so lange ihm auch nur die Möglichkeit des Fortbestandes vor Augen schwebt, tritt er für ihre Erhaltung ein, um ihrer selbst willen, die zu großen Hoffnungen berechtigte, um der Beamten willen, die durch ihren Fall brodoslos werden sollten. Um die Anstalt zu retten, vergißt er, daß er daran sein Vermögen verliere, ja, daß seine Ehre in Gefahr ist. Ist dies nicht ein edles Thun? Wenn er je sich gegen die Anstalt vergangen hätte, mit dieser That allein hat er sich rehabilitirt; sie muß ihm die Achtung jedes Unbefangenen erwerben.

Wenn Sie nun, meine Herren Geschworenen, an die Abgabe Ihres Verdictes schreiten werden, so werden Sie sich diesen Erwägungen nicht verschließen. Dann aber werden Sie zu dem Schlusse gelangen, daß der Angeklagte vielleicht nicht immer jene geistige Kraft gehabt hat, die sein Thun besonnener und erfolgreicher gestaltet hätte, daß er zuweilen hineingerissen wurde in den Strudel der Berirrungen, aus welchen ihn zu retten Niemand den Muth oder die Kraft hatte, daß er aber kein Verbrecher ist.

Am Abende seines in Arbeit und Ehren vollbrachten Lebens richtet er, nachdem er und seine Familie Vermögen, Ruhe und Glück verloren, an Sie die Bitte:

Als die Wahrer der ausgleichenden Gerechtigkeit prüfen und würdigen Sie gewissenhaft alle vorgeführten Beweismittel; richten Sie nicht nach Vermuthungen, nach Wahrscheinlichkeiten, sondern nach Gewißheit. Seien Sie unbefangen; denn das Vorurtheil wiegt ja nichts auf der Wage des Rechtes, die sich nur unter erwiesenen Thatfachen neigt. Mag ihm vielleicht nicht gelungen sein, Ihre Sympathieen zu erringen; das Recht allein sei die Grundlage Ihres Wahrspruches, den Sie im Sinne Ihres Schwures so abgeben werden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

DE BALLAGI GEZA

Es dürfte von Interesse sein, wenn an dieser Stelle erwähnt wird, daß die Geschworenen von den an sie gestellten Fragen die den Auftrag an die Buchhaltung vom 23. Jänner 1872 (Frage I. Punkt 1.), den Auftrag vom 22. Mai 1872 (Frage I. Punkt 2.), den mit der Hypothekar-Versicherungsbank abgeschlossenen Creditvertrag (Frage I. Punkt 4.), den Auftrag vom 7. November 1872 (Frage II. Punkt 1.), und das Circulare vom 1. Dezember 1872 (Frage II. Punkt 2) betreffenden — die letzte unter Ausschließung des Passus: „mit Mißbrauch der Namen der das Präsidium bildenden Persönlichkeiten“ — bejaht, dagegen die Fragen I. und II. in den anderen Punkten, sowie die III., IV., V., VI., und VII. Frage verneint haben.

Dr. Albert Wehner.

9.

Veröffentlicht von Ed. Stauffer  
1877.

1877

Es dürfte von Interesse sein, wenn an dieser Stelle er-  
 wähnt wird, daß die Geschworenen von den an sie gestellten  
 Fragen die von Nummer an die Nummer folgende vom 28. Jänner  
 1872 (Frage I Punkt 1.), den Auftrag vom 22. Mai 1872  
 (Frage I Punkt 2.), den mit der Hypothek-Versicherungsges-  
 ellschaft abgeschlossenen Creditvertrag (Frage I Punkt 4.), den  
 Auftrag vom 7. November 1872 (Frage II Punkt 1.),  
 und das Decret vom 1. Dezember 1872 (Frage II  
 Punkt 2.) betreffen — die letzte unter  
 der Überschrift der Namen der das Präsidium  
 bildenden Persönlichkeiten — daß die Fragen I  
 und II in den anderen Punkten, sowie die III, IV, V,  
 und VII Frage vorkommen haben.

